



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje
Prof. Dr. Gerhard Kraft
Prof. Dr. Rolf Sethe

Juliane Thieme
Latente Steuern
- Der Einfluss internationaler
Bilanzierungsvorschriften auf die
Rechnungslegung in Deutschland

Juli 2004

Heft 29

Latente Steuern

Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland

Von

Juliane Thieme

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Juliane Thieme, LL.M.oec. ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Rolf Sethe, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 29

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368

ISBN 3-86010-733-X

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de

www.telc.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Die Bilanzierung latenter Steuern nach IAS.....	6
I. Grundlagen der Steuerabgrenzung nach IAS.....	6
1. Ursachen und Definition für latente Steuern	6
2. Aktive und passive latente Steuern	7
3. Zweck der Bildung latenter Steuern.....	7
4. Rechtliche Regelung der Steuerabgrenzung	8
II. Ansatz der latenten Steuern nach IAS (Bilanzierung dem Grunde nach)	8
1. Konzepte der Steuerabgrenzung.....	8
2. Arten von Differenzen, dargestellt an den Vorschriften nach IAS.....	9
3. Erfolgswirksame und erfolgsneutrale Differenzen	10
4. Temporary-Konzept.....	11
III. Bewertung der latenten Steuern nach IAS (Bilanzierung der Höhe nach).....	13
1. Abgrenzungsmethode (deferred-method).....	13
2. Verbindlichkeitsmethode (liability-method)	13
3. Konzept der Bewertung latenter Steuern nach IAS.....	14
4. Abzinsung der gebildeten latenten Steuern	14
IV. Ausweis der latenten Steuern nach IAS (Bilanzierung dem Ort nach)	15
1. Ausweis in der Bilanz	15
2. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung	15
3. Einzel- oder Gesamtdifferenzenbetrachtung und Saldierung aktiver und passiver latenter Steuern	16
4. Umfangreiche Angabepflichten im Anhang.....	16
V. Latente Steuern unter Berücksichtigung steuerlicher Verlustvorträge	17
1. Gesetzliche Regelung des steuerlichen Verlustabzugs.....	17
2. Verlustvortrag als aktiver Steuerabgrenzungsposten	18
C. Die Bilanzierung latenter Steuern nach HGB.....	19
I. Grundlagen der Steuerabgrenzung nach HGB.....	19
1. Ursachen für latente Steuern	19
2. Aktive und passive latente Steuern	19
3. Zweck der Bildung latenter Steuern.....	20
4. Gesetzliche Regelung der Steuerabgrenzung	21
II. Ansatz der latenten Steuern nach HGB (Bilanzierung dem Grunde nach)	21
III. Bewertung der latenten Steuern nach HGB (Bilanzierung der Höhe nach)....	24
IV. Ausweis der latenten Steuern nach HGB (Bilanzierung dem Ort nach).....	24
1. Ausweis in der Bilanz	24
2. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung	25

3.	Einzel- oder Gesamtdifferenzenbetrachtung und Saldierung aktiver und passiver latenter Steuern	25
4.	Angabepflichten im Anhang	26
V.	Latente Steuern unter Berücksichtigung steuerlicher Verlustvorträge	27
1.	Verlustvortrag als aktiver Steuerabgrenzungsposten	27
2.	Auswirkungen von Verlustvorträgen auf die Steuerabgrenzung	27
D.	Die Bilanzierung latenter Steuern nach DRS 10 (für den Konzernabschluss)	28
I.	Regelung der latenten Steuern im DRS 10.....	29
1.	Ansatz der latenten Steuern nach DRS 10 (Bilanzierung dem Grunde nach)	29
2.	Bewertung der latenten Steuern nach DRS 10 (Bilanzierung der Höhe nach)	30
3.	Ausweis der latenten Steuern nach DRS 10 (Bilanzierung dem Ort nach)	30
II.	Latente Steuern unter Berücksichtigung steuerlicher Verlustvorträge	30
E.	Zusammenfassung und Ausblick auf die zunehmende Bedeutung der Bilanzierung latenter Steuern	31
	Schrifttum	33

A. Einleitung

Die Regelungen, die für die Bilanzierung latenter Steuern gelten, haben in letzter Zeit mehrere Änderungen erfahren. Während in der Vergangenheit allein das Handelsgesetzbuch (HGB) als Rechnungslegungswerk maßgebend war, sind immer mehr Einflüsse der internationalen Bilanzierungspraxis zu beobachten. Vor allem die International Accounting Standards (IAS) gewinnen stetig an Bedeutung. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Zum einen benötigen deutsche Unternehmen, die auf den Weltmärkten um Kunden und Investoren werben, einen international anerkannten Jahresabschluss. Andererseits bemüht sich auch der Gesetzgeber, das HGB internationalen Standards anzupassen; nur so lassen sich die Vorschrift des § 292a HGB sowie die Bemühungen des Deutschen Standardisierungsrates verstehen. Mit der Entwicklung verschiedener Rechnungslegungsvorschriften verfolgt dieses Gremium das Ziel, die deutsche Konzernrechnungslegung zu verbessern und für den Weltmarkt wettbewerbsfähig zu machen (§ 342 HGB).

Ein großer Schritt hin zur Internationalisierung der Bilanzierungsvorschriften ging jedoch von europäischer Ebene aus. Nach der EG-Verordnung über die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze vom 19. Juli 2002¹ haben alle kapitalmarktorientierten Unternehmen mit Sitz in der EG ihre konsolidierten Jahresabschlüsse ab 2005 nach International Accounting Standards (IAS)/International Financial Reporting Standards (IFRS) aufzustellen. Die gesamte Rechnungslegung in den Unternehmen erfolgt demnach zum Teil bereits nach IAS, zum Teil noch nach den Vorschriften des HGB. Dies erfordert die Beachtung und Koordinierung unterschiedlicher Bilanzierungsvorschriften und Bilanzierungsphilosophien. Nicht zu Unrecht wird daher die Erstellung eines aussagekräftigen, international anerkannten Unternehmensabschlusses als „eine der größten Herausforderungen der neueren Zeit“ gesehen.²

Dieser Beitrag soll, getrennt nach IAS und HGB, die Ursachen latenter Steuern aufzeigen und deren Ansatz, Bewertung und Ausweis in beiden Regelungssystemen erläutern. Dabei werden sowohl Gemeinsamkeiten wie auch Unterschiede herausgearbeitet, die sich bei der Bilanzierung latenter Steuern im Einzelabschluss eines Unternehmens ergeben. Gezeigt werden soll, wie sehr die deutsche Rechnungslegung von Konzepten und Methoden, die ihren Ursprung im anglo-amerikanischen Rechtskreis haben, beeinflusst wurde und weiterhin wird. Ein besonderes Augenmerk innerhalb der Untersuchung gilt dabei der umstrittenen Behandlung steuerlicher Verlustvorträge. Anschließend wird auf aktuelle Entwicklungen eingegangen, die sich in Form des DRS 10 auf die Bilanzierungspraxis nach HGB auswirken und der Internationalisierung der deutschen Rechnungslegung dienen. Zum Ende soll eine Zusammenfassung der Ergebnisse erfolgen sowie ein Ausblick auf zukünftige Entwicklungen gegeben werden.

¹ Verordnung Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. EG Nr. L 243 vom 11. 9. 2002, S. 1.

² *Gröner/Marten/Schmid*, WPg 1997, 479.

B. Die Bilanzierung latenter Steuern nach IAS

I. Grundlagen der Steuerabgrenzung nach IAS

1. Ursachen und Definition für latente Steuern

Die Rechnungslegung in Deutschland ist dadurch gekennzeichnet, dass bilanzierungspflichtige Unternehmen neben der Handelsbilanz eine Steuerbilanz aufstellen.³ Während in der Handelsbilanz das Jahresergebnis nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelt wird, dient die Steuerbilanz zur Berechnung des Gewinns bzw. Verlustes, der Grundlage für die Steuerbemessung ist. Für die Bilanzierung nach deutschen Standards sehen die Vorschriften des HGB und des Einkommensteuergesetzes (EStG) dabei eine Verknüpfung von Handels- und Steuerbilanz über die Grundsätze der Maßgeblichkeit sowie der umgekehrten Maßgeblichkeit vor.⁴ Eine derartige Abhängigkeit ist der Bilanzierungspraxis nach IAS jedoch fremd. Hier herrscht vielmehr eine strikte Trennung zwischen beiden und ihre Ergebnisse weichen daher zum Teil stark voneinander ab.⁵

Die Unterschiede, die nach IAS zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz bestehen, werden durch die unterschiedliche Bilanzierung von Vermögenswerten (*assets*) und Schulden (*liabilities*) hervorgerufen.⁶ Differenzen ergeben sich somit dann, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden in der Handelsbilanz bei Ansatz und Bewertung anders behandelt werden als in der Steuerbilanz, wodurch deren Buchwert (*accounting base*) nicht mit dem jeweiligen Steuerwert (*tax base*) übereinstimmt.⁷ Folge dieser Differenzen ist, dass die für die Besteuerung maßgebliche Darstellung der Vermögensverhältnisse eines Unternehmens in der Steuerbilanz nicht mit derjenigen aus der Handelsbilanz übereinstimmt. Damit entspricht auch die aus der Steuerbilanz abgeleitete effektive Steuerbelastung nicht der Steuerbelastung, die sich ergeben hätte, wenn man das handelsrechtliche Ergebnis der Besteuerung zu Grunde legen würde (fiktive Steuerbelastung)⁸; es werden tatsächlich mehr bzw. weniger Steuern gezahlt.⁹ Diese Differenzen zwischen dem effektiven, aus der Steuerrechnung ermittelten Steueraufwand und der fiktiven, auf der Grundlage des handelsrechtlichen Ergebnisses

³ Es besteht zwar keine Pflicht zur Aufstellung einer zusätzlichen Steuerbilanz (vgl. § 60 EStDV). In der Praxis ist dies jedoch allgemein anerkannt und üblich, um die von der Rechnungslegung nach HGB abweichenden steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften darzustellen.

⁴ Siehe die Ausführungen hierzu unter C. I. 1.

⁵ Klein, DStR 2001, 1450. Die Ursachen für diese Abweichungen liegen vor allem darin begründet, dass die Voraussetzungen für einen *asset* bzw. eine *liability* nach IAS nicht mit denjenigen übereinstimmen, die für den Ansatz eines steuerlichen Wirtschaftsgutes bzw. einer Schuld nach EStG notwendig sind, vgl. Schmidbauer, DB 2001, 1569 (1571); Wendlandt/Vogler, KoR 2001, 244 (247).

⁶ Heurung, AG 2000, 538 (540); App, KoR 2003, 209 (210); Wendlandt/Vogler, KoR 2001, 244; Berger/Fischer, in: Berger/Ellrott/Förschle/Hense (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 274, Rn 7, 86; Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung, § 274, Rn. 14a.

⁷ Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1366 (1367); Klein, DStR 2001, 1450 (1452).

⁸ Dabei ergibt sich die effektive Steuerbelastung aus dem zu versteuernden Einkommen in der Steuerbilanz (*Taxable Profit* bzw. *Taxable Loss*), während die fiktive Steuerbelastung aus dem handelsrechtlichen Ergebnis (*Accounting Profit*) abgeleitet wird.

⁹ Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung, § 274, Rn. 2; App, KoR 2003, 209.

errechneten Steuerbelastung werden als latente Steuern bezeichnet und gemäß IAS 12 in einem Steuerabgrenzungsposten abgebildet.¹⁰ Dieser dient somit der Darstellung des Zusammenhangs zwischen den unterschiedlichen Ergebnissen aus Handels- und Steuerbilanz.¹¹

2. *Aktive und passive latente Steuern*

Man kann, je nach Abweichung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Vermögensgegenstände und Schulden in Handels- und Steuerbilanz, zwei Fälle latenter Steuern unterscheiden.

Zum einen können Vermögensgegenstände nur in der Steuerbilanz bzw. Schulden nur in der Handelsbilanz angesetzt werden; weiterhin besteht die Möglichkeit, Vermögensgegenstände in der Steuerbilanz höher bzw. Schulden niedriger zu bewerten als in der Handelsbilanz. In solchen Fällen ist die effektive Steuerbelastung höher als die fiktive, d.h. es werden effektiv mehr Steuern gezahlt als nach dem Ergebnis der Handelsbilanz zu zahlen wären. Der im handelsrechtlichen Abschluss ausgewiesene zu hohe tatsächliche Steueraufwand wird nun durch den Ansatz eines Aktivpostens für latente Steuern reduziert und damit dem handelsrechtlichen Ergebnis angepasst. Es sind aktive latente Steuern entstanden.

Ebenso ist es möglich, dass Vermögensgegenstände nur in der Handelsbilanz bzw. Schulden nur in der Steuerbilanz angesetzt werden; zum gleichen Ergebnis führt eine höhere Bewertung von Vermögensgegenständen in der Handelsbilanz bzw. eine höhere Bewertung von Schulden in der Steuerbilanz. Die Folge dessen ist, dass die effektive Steuerbelastung niedriger ist als die fiktive und damit im Vergleich zur Handelsbilanz effektiv zu wenig Steuern gezahlt werden. Um einen Gleichklang der Steuerbelastung in Handels- und Steuerbilanz zu erreichen, wird der tatsächliche Steueraufwand im handelsrechtlichen Abschluss durch den Ansatz eines Passivpostens für latente Steuern erhöht. Es ergeben sich passive latente Steuern.

3. *Zweck der Bildung latenter Steuern*

Die Bilanzierung latenter Steuern in der Handelsbilanz erfolgt, um Divergenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz zu beseitigen und damit den effektiven Steueraufwand der fiktiven Steuerbelastung anzupassen. Es sollen die Differenzen ausgeglichen werden, die nach IAS aufgrund unterschiedlicher Bilanzansätze von Vermögenswerten und Schulden in Handels- und Steuerbilanz entstehen. Folglich dient die

¹⁰ *App*, KoR 2003, 209. Zu beachten ist allerdings, dass die Bildung eines Steuerabgrenzungspostens dann ausscheidet, wenn das Unternehmen eine den handels- und steuerrechtlichen Anforderungen genügende Einheitsbilanz aufstellt. Differenzen zwischen einer Handels- und einer davon getrennten Steuerbilanz können dann nicht auftreten.

¹¹ *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 2; *Coenenberg/Hille*, in: Baetge/Dörner/Kleekämper/Wollmert/Kirsch (Hrsg.), International Accounting Standards (IAS), IAS 12, Rn. 15.

Abbildung latenter Steuern in der nach IAS aufgestellten Handelsbilanz der zutreffenden Darstellung der Vermögenslage des Unternehmens.¹²

4. *Rechtliche Regelung der Steuerabgrenzung*

Die Regelungen zur Abgrenzung latenter Steuern ergeben sich nach IAS aus IAS 12 „*Income Taxes*“¹³ und sind angelehnt an die anglo-amerikanische Bilanzierungspraxis. Sie betreffen allein die Bilanzierung von Ertragsteuern (IAS 12.1) und gelten für alle Unternehmen im Einzel- und Konzernabschluss.

Zu beachten ist, dass latente Steuern nur für die Handelsbilanz Bedeutung haben. Bei der Erstellung der Steuerbilanz müssen die beschriebenen Differenzen gänzlich außer Betracht bleiben. Dies gilt gleichermaßen für die internationale wie auch die deutsche Rechnungslegung.¹⁴

II. Ansatz der latenten Steuern nach IAS (Bilanzierung dem Grunde nach)

1. *Konzepte der Steuerabgrenzung*

Entscheidend für den Ansatz latenter Steuern ist der Umfang, in welchem die Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz in die Steuerabgrenzung einbezogen werden. Um diesen zu bestimmen, wurden zwei unterschiedliche Konzepte erarbeitet: das Timing-Konzept und das Temporary-Konzept.

Das Timing-Konzept orientiert sich stark an der Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens und damit an der periodengenauen Erfassung aller Aufwendungen und Erträge. Es handelt sich hierbei um die ältere der beiden Abgrenzungsmethoden. Das Timing-Konzept wurde früher in der US-amerikanischen Rechnungslegung verwendet und über die 4. EG-Richtlinie (Bilanzrichtlinie)¹⁵ auch im HGB umgesetzt.¹⁶ Das Temporary-Konzept hingegen verfolgt einen zutreffenden Bilanzausweis. Es liegt der Rechnungslegung nach IAS in den Fassungen IAS 12 (revised 1996/ revised 2000) zugrunde.¹⁷

Die Unterschiede zwischen beiden Abgrenzungskonzepten beruhen im Wesentlichen auf zwei Aspekten. Zum einen werden die entstandenen Differenzen in verschiedene Arten eingeteilt, die eine Aussage über die voraussichtliche Dauer ihres Bestehens zulassen. Auf der anderen Seite gibt es sowohl Differenzen, die sich mit ihrem Entstehen auf den Erfolg eines Unternehmens ausgewirkt haben, wie auch solche, die

¹² *Marten/Weiser/Köhler*, BB 2003, 2335 (2336); *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1366 (1367) und 1409 (1411).

¹³ Sofern in diesem Beitrag Normen des IAS 12 zitiert werden, beziehen sich diese auf die Fassung IAS 12 (revised 2000), die erstmals auf die Geschäftsjahre anzuwenden war, die am oder nach dem 1.10.2001 begonnen haben (vgl. IAS 12.91).

¹⁴ Hierzu ausführlich *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1366 (1369 f.).

¹⁵ Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, ABl. EG L Nr. 222 vom 14.8.1978, S. 11, speziell Art. 43 I Nr. 11 der Richtlinie.

¹⁶ *Coenenberg/Hille*, DB 1997, 537.

¹⁷ Früher galt hier das Timing-Konzept, so noch im IAS 12 (reformatted 1994).

erfolgsneutral entstanden sind. Aufgrund ihrer jeweiligen Zielsetzung liegen dem Timing- und dem Temporary-Konzept unterschiedliche Auffassungen darüber zugrunde, bei welchen Differenzen latente Steuern zu bilden sind. Es werden bei keiner Methode alle Arten von Differenzen bzw. alle erfolgswirksam und erfolgsneutral entstandenen Unterschiede berücksichtigt.

Im Folgenden sollen zunächst die beiden benannten Aspekte dargestellt und anhand von Beispielen erläutert werden. Auf das Timing- und das Temporary-Konzept wird jeweils innerhalb des Rechnungslegungsstandards eingegangen, der die eine bzw. die andere Methode für die Steuerabgrenzung verwendet.

2. Arten von Differenzen, dargestellt an den Vorschriften nach IAS

Gemäß IAS 12.15 i.V.m. IAS 12.5 ist der Ansatz von latenten Steuern nicht unbegrenzt möglich. Eine Steuerabgrenzung darf nur dann erfolgen, wenn sich die Unterschiedsbeträge zwischen dem Buchwert eines Vermögensgegenstandes oder einer Schuld und deren Steuerwert in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder umkehren und damit auflösen. Der Zeitpunkt, zu dem dies geschieht, ist dabei gleichgültig.¹⁸ So kann eine Auflösung der Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz dann erfolgen, wenn der Buchwert eines Vermögensgegenstandes durch dessen Nutzung oder Verkauf in zukünftigen Perioden realisiert wird. Gleiches gilt, wenn man eine Schuld durch das Begleichen der Verbindlichkeit erfüllt. Betrachtet man das Erfordernis einer späteren Umkehrung der unterschiedlichen Buch- und Steuerwerte von Bilanzpositionen näher, so lassen sich diese Differenzen unterteilen in zeitlich begrenzte (temporäre) Differenzen, zeitlich unbegrenzte (permanente) Differenzen sowie quasi-zeitlich unbegrenzte (quasi-permanente) Differenzen.

Temporäre Differenzen (*timing differences*) entstehen im Falle von Bilanzierungs- und Bewertungsunterschieden zwischen Handels- und Steuerbilanz, die sich innerhalb eines konkreten Planungshorizontes wieder ausgleichen.¹⁹ So ist es möglich, Vermögensgegenstände überhaupt nur in der Handelsbilanz oder in der Steuerbilanz anzusetzen; ebenso können sie in der Handelsbilanz höher oder niedriger bewertet werden als in der Steuerbilanz. Im Zuge der über die Geschäftsjahre in beiden Bilanzen vorzunehmenden Abschreibungen gleichen sich diese Differenzen jedoch wieder aus, bis der jeweilige Vermögensgegenstand bezüglich Buch- und Steuerwert gleichermaßen nur noch mit Null anzusetzen bzw. zu bewerten ist.

Zum Teil werden Vermögensgegenstände oder Schulden nur in einer der beiden Rechnungslegungen erfasst. Ist dies der Fall, können sich daraus resultierende Differenzen auch im Zeitablauf nicht wieder ausgleichen. Sie haben dauerhaft Bestand und werden deswegen als permanente Differenzen (*permanent differences*) bezeichnet.²⁰ Als Beispiele hierfür können steuerfreie Erträge wie Investitionszulagen (§ 10 InvZulG) sowie steuerrechtlich nicht anerkannte Betriebsausgaben (§ 4 V EStG) bzw. Aufwendungen (§ 10 KStG) genannt werden; sie wirken sich lediglich auf den Jahresüber-

¹⁸ Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung, § 274, Rn. 17a; Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1366 (1367); Heurung, AG 2000, 538 (540).

¹⁹ Sauter/Heurung/Fischer, BB 2001, 1783.

²⁰ App, KoR 2003, 209 (210); Sauter/Heurung/Fischer, BB 2001, 1783.

schuss bzw. -fehlbetrag in der Handelsbilanz aus. Auch verdeckte Gewinnausschüttungen mindern allein das nach Handelsrecht ermittelte Ergebnis eines Unternehmens. Im Steuerrecht müssen sie gemäß § 8 III 2 KStG unberücksichtigt bleiben, stellen also nach wie vor Gewinnbestandteile dar.

Quasi-permanente Differenzen (*quasi-permanent differences*) sind weder zeitlich begrenzt noch zeitlich unbegrenzt. Zwar gleichen sich hier die Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz später wieder aus, dies geschieht jedoch nicht durch den gewöhnlichen Ablauf der Geschäftsjahre und damit innerhalb eines konkreten Planungshorizontes, sondern erst infolge einer unternehmerischen Disposition.²¹ Typisches Beispiel für eine solche strategische Handlung der Unternehmensleitung ist der Verkauf eines Vermögensgegenstandes. So kehren sich die Differenzen, die dadurch entstehen, dass eine steuerlich nicht anerkannte Abschreibung auf Beteiligungen oder Grund und Boden in der Handelsbilanz vorgenommen wird, erst im Falle einer Veräußerung des Vermögenswertes um. Das gleiche Ergebnis wird bei einer Unternehmensauflösung erreicht.

3. Erfolgswirksame und erfolgsneutrale Differenzen

Neben der Unterteilung in temporäre, permanente und quasi-permanente Differenzen müssen die Unterschiedsbeträge zwischen Handels- und Steuerbilanz daraufhin untersucht werden, ob sie im Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Auflösung erfolgswirksam oder erfolgsneutral waren. IAS 12.61 ff. legt fest, dass eine Steuerabgrenzung nur dann erfolgen darf, wenn zumindest die Umkehrung der Differenzen Einfluss auf die Gewinn- und Verlustrechnung des bilanzierenden Unternehmens hat.²² Hieraus lässt sich schließen, dass es keine Einschränkungen bezüglich der Entstehung der Abweichungen zwischen Buch- und Steuerwert gibt; es ist somit gleichgültig, ob diese Differenzen erfolgswirksam oder erfolgsneutral zustande kommen. Als ein Beispiel für erfolgswirksam entstandene latente Steuern kann angeführt werden, dass die handels- und steuerrechtlichen Bilanzansätze von Vermögenswerten aufgrund unterschiedlicher Abschreibungen differieren. Diese Abschreibungen haben als Aufwandsposten Einfluss auf die Gewinn- und Verlustrechnung. Im Gegenteil dazu kann ein Unternehmen nach IAS 16.29 die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit ihrem Zeitwert (*fair value*) neu bewerten, ohne dass sich dies auf Gewinn oder Verlust auswirkt. Der handelsrechtliche Bilanzansatz ist somit höher oder niedriger als die in der Steuerbilanz fortgeführten Anschaffungskosten. Hier liegen demnach latente Steuern vor, die erfolgsneutral entstanden sind.²³ Gleiches gilt für den Fall einer Privateinlage in das Betriebsvermögen; auch hier wird die Erfolgsrechnung nicht berührt.

Nach IAS müssen sich also nicht die Entstehung und die Auflösung der Differenzen in der Gewinn- und Verlustrechnung niedergeschlagen haben. Eine erfolgswirksame Auflösung, zum Beispiel über höhere Abschreibungen bei der Nutzung des Ver-

²¹ Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1366 (1367); Klein, DStR 2001, 1450 (1451).

²² App, KoR 2003, 209 (210); Berger/Fischer, in: Berger/Ellrott/Förschle/Hense (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 274, Rn. 7; Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1366 (1367) und 1409 (1411).

²³ Vgl. hierzu IAS 12.18 (b) sowie IAS 12.20.

Vermögensgegenstandes oder einen höheren Restbuchwert bei dessen Verkauf, ist ausreichend.

4. *Temporary-Konzept*

Fasst man die Voraussetzungen von IAS 12.15 i.V.m. IAS 12.5 sowie IAS 12.61 ff. zusammen, ergibt sich das diesem Rechnungslegungswerk zugrunde liegende Konzept der Abgrenzung latenter Steuern, das Temporary-Konzept. Hiernach gilt Folgendes: Permanente Differenzen dürfen als latente Steuern nicht angesetzt werden, da sich die Abweichungen zwischen den Bilanzansätzen nach IAS und Steuerrecht in den Folgejahren nicht wieder ausgleichen (sogenannte *other differences*). Bei temporären und quasi-permanenten Differenzen ist diese Voraussetzung des IAS 12.15 jedoch gegeben. Sie werden unter dem Oberbegriff *temporary differences* zusammengefasst und damit vollumfänglich in die Steuerabgrenzung einbezogen (Konzept der *comprehensive application*).²⁴ Dies geschieht unabhängig davon, ob die Unterschiedsbeträge bei ihrer Entstehung Einfluss auf die Gewinn- und Verlustrechnung haben oder nicht; wichtig ist allein, dass sie im Zeitpunkt ihrer Auflösung in späteren Perioden erfolgswirksam behandelt werden.

Beim Ansatz latenter Steuern ist nun zwischen aktiven und passiven latenten Steuern zu unterscheiden. Zum einen kann aufgrund von Abweichungen bei Ansatz und Bewertung in Handels- und Steuerbilanz die effektive Steuerbelastung höher sein als diejenige, die sich bei Zugrundelegung des handelsrechtlichen Jahresergebnisses ergeben würde. In diesem Fall wird der tatsächliche Steueraufwand im Vergleich zum fiktiven in der Handelsbilanz erst zu hoch und später bei der Umkehr der Differenzen zu niedrig ausgewiesen. Der so entstehende Unterschiedsbetrag wird als *deductible temporary difference* bezeichnet. Um diesen auszugleichen, erfolgt nach IAS 12.24 ff.²⁵ der Ansatz eines aktiven Steuerabgrenzungspostens (*deferred tax asset*), welcher den effektiven Steueraufwand im Entstehungsjahr mindert und in den Folgejahren entsprechend aufzulösen ist. Aktive latente Steuern entstehen zum Beispiel, wenn Schulden in der Handelsbilanz angesetzt werden, in der Steuerbilanz aber nicht, so bei der Bildung von Drohverlustrückstellungen nach IAS in der Handelsbilanz, was gemäß § 5 IVa EStG in der Steuerbilanz nicht möglich ist.²⁶

Auf der anderen Seite kann die effektive Steuerbelastung im Verhältnis zur fiktiven zunächst mit zu niedrigen und in der Zukunft mit zu hohen Werten in der Handelsbilanz erscheinen. Auch diese Differenz (*taxable temporary difference*) muss ausgeglichen werden, was über den Ansatz passiver latenter Steuern (*deferred tax liabilities*)

²⁴ *Karrenbrock*, in: Wysocki/Schulze-Osterloh/Hennrichs (Hrsg.), Handbuch, Abt. I/13, Rn. 121.

²⁵ Zu Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Aktivierungspflicht siehe IAS 12.24 (a), (b) sowie IAS 12.24 i.V.m. IAS 12.44 und hierzu *Karrenbrock*, in: Wysocki/Schulze-Osterloh/Hennrichs (Hrsg.), Handbuch, Abt. I/13, Rn. 134. Zudem nennt IAS 12.26 Beispiele für das Entstehen aktiver latenter Steuern aus *temporary differences*, vgl. hierzu ausführlich *Coenenberg/Hille*, DB 1997, 537 (540 f.) sowie *Coenenberg/Hille*, in: Baetge/Dörner/Kleekämper/Wollmert/Kirsch (Hrsg.), International Accounting Standards (IAS), IAS 12, Rn. 71 ff.

²⁶ *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1409 (1411); *Berger/Fischer*, in: Berger/Ellrott/Förschle/Hense (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 274, Rn. 7.

gemäß IAS 12.15 ff. geschieht.²⁷ Damit wird auch hier der aus der Handelsbilanz abgeleitete Steueraufwand der tatsächlich notwendigen Steuerzahlung im Entstehungsjahr angepasst und in den folgenden Geschäftsjahren entsprechend fortgeführt. Ein Beispiel für diesen Fall ist gegeben, wenn Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz höher bewertet werden als in der Steuerbilanz. Dies geschieht bei der Bewertung von Wertpapieren des Umlaufvermögens (*available for sale*) mit Stichtagszeitwerten nach IAS 39.68 f. in der Handelsbilanz (auch über den Anschaffungskosten), wo hingegen gemäß § 6 I Nr. 2 EStG die Anschaffungskosten für die Steuerbilanz die Wertobergrenze bilden.²⁸ Passive latente Steuern entstehen zudem, wenn die Aktivierung von Vermögensgegenständen allein in der Handelsbilanz erfolgt. So ist nach IAS 38.18 f. und IAS 38.45 der Ansatz selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände möglich, den § 5 II EStG für die Steuerbilanz verbietet.²⁹

Folglich besteht sowohl für aktive als auch für passive latente Steuern nach IAS 12.24 ff. und IAS 12.15 ff. grundsätzlich eine Bilanzierungspflicht.³⁰ Dabei ist jedoch stets zu prüfen, ob es wahrscheinlich ist (*probable*), dass in Zukunft Gewinne erwirtschaftet werden, mit denen die temporären Differenzen verrechnet werden können (IAS 12.24 ff.).³¹ So können zum Beispiel die als Folge von aktivierten latenten Steuern erwarteten zukünftigen Steuerentlastungen nur dann eintreten, wenn überhaupt ein zu versteuerndes Ergebnis verfügbar ist. Anderenfalls darf ein Ansatz latenter Steuern nicht erfolgen; bereits bestehende Steuerlatenzen sind zu korrigieren (IAS 12.56).³² Möglich ist auch eine nur teilweise Bilanzierung von Steuerlatenzen (vgl. IAS 12.29: „soweit“) sowie eine Nachbilanzierung in den Folgejahren, in denen aufgrund veränderter Verhältnisse ein positives Ergebnis erwartet wird (vgl. IAS 12.37).

²⁷ Zu Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Passivierungspflicht siehe IAS 12.15 (a), (b) sowie IAS 12.15 i.V.m. IAS 12.39 und hierzu ausführlich *Karrenbrock*, in: *Wysocki/Schulze-Osterloh/Hennrichs* (Hrsg.), *Handbuch*, Abt. I/13, Rn. 128 ff. sowie *Coenenberg/Hille*, in: *Baetge/Dörner/Kleekämper/Wollmert/Kirsch* (Hrsg.), *International Accounting Standards (IAS)*, IAS 12, Rn. 56.

²⁸ *Berger/Fischer*, in: *Berger/Ellrott/Förschle/Hense* (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, § 274, Rn. 7; *Rabeneck/Reichert*, *DStR* 2002, 1409 (1411). Siehe hierzu IAS 12.18 (b) und IAS 12.20.

²⁹ Zu weiteren Einzelfällen latenter Steuern nach IAS siehe die Übersicht bei *Rabeneck/Reichert*, *DStR* 2002, 1409 (1412 f.).

³⁰ Zu den einzelnen Ausnahmen siehe IAS 12.15 f. und IAS 12.39.

³¹ Auch wenn eine exakte Berechnung dieser Wahrscheinlichkeiten objektiv kaum möglich ist, wird in der Literatur auf einen Prozentsatz von deutlich über 50% abgestellt, vgl. *Heurung*, *AG* 200, 538 (547); *Schmidbauer*, *DB* 2001, 1569 (1575). Zum Teil werden aber auch Wahrscheinlichkeiten von mehr als 75% gefordert, vgl. *Marten/Weiser/Köhler*, *BB* 2003, 2335 (2340), oder auf die in der US-amerikanischen Rechnungslegung angewendete Formel *more likely than not* abgestellt, vgl. *Coenenberg/Hille*, in: *Baetge/Dörner/Kleekämper/Wollmert/Kirsch* (Hrsg.), *International Accounting Standards (IAS)*, IAS 12, Rn. 79. Der Rechnungslegungsstandard selbst nennt hierbei Indizien, die bei der Prognose helfen, vgl. IAS 12.28 ff. sowie ausführlich *Coenenberg/Hille*, *DB* 1997, 537 (541) und *Coenenberg/Hille*, in: *Baetge/Dörner/Kleekämper/Wollmert/Kirsch* (Hrsg.), *International Accounting Standards (IAS)*, IAS 12, Rn. 80 ff.

³² *Rabeneck/Reichert*, *DStR* 2002, 1409 (1414); *Berger/Fischer*, in: *Berger/Ellrott/Förschle/Hense* (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, § 274, Rn. 89.

III. Bewertung der latenten Steuern nach IAS (Bilanzierung der Höhe nach)

Sofern aktive oder passive latente Steuern in der Handelsbilanz angesetzt werden, ist im Weiteren über deren Bewertung und damit über die Höhe des Bilanzansatzes zu entscheiden. Grundsätzlich müssen die zwischen Handels- und Steuerbilanz entstandenen Differenzen mit dem zutreffenden Steuersatz multipliziert werden.³³ Um diesen zu ermitteln, gibt es im Wesentlichen zwei im anglo-amerikanischen Rechtskreis entwickelte Methoden: die Abgrenzungsmethode (*deferred-method*) und die Verbindlichkeitsmethode (*liability-method*).³⁴

1. Abgrenzungsmethode (*deferred-method*)

Die Abgrenzungsmethode verfolgt vor allem das Ziel der periodengerechten Ermittlung des Erfolgs und des Steueraufwands des Unternehmens (*matching-principle*), d.h. es soll genau der Steueraufwand ausgewiesen werden, der dem Handelsbilanzergebnis der abgelaufenen Periode entspricht (dynamische Orientierung an der Gewinn- und Verlustrechnung: *income statement liability approach*).³⁵ Dem gemäß kommt den bilanzierten Steuerlatenzen kein Vermögens- oder Schuldcharakter zu; sie stellen lediglich Abgrenzungsposten dar.³⁶ Um den Erfolg der abgelaufenen Periode richtig auszuweisen, müssen die Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz mit dem Steuersatz multipliziert werden, der in dieser Periode galt. Die Abgrenzungsmethode legt somit der Bewertung von latenten Steuern den aktuellen Steuersatz zugrunde und verzichtet auch dann auf eine Anpassung der Steuerabgrenzungsposten, wenn sich die aktuellen Steuersätze in nachfolgenden Perioden ändern.³⁷

2. Verbindlichkeitsmethode (*liability-method*)

Die Verbindlichkeitsmethode hingegen zielt auf den zutreffenden Ausweis des Vermögens und der Schulden des Unternehmens ab, womit aktive und passive latente Steuern nicht nur Abgrenzungsposten, sondern vielmehr selbst Vermögensgegenstände bzw. Schulden sind (statische Orientierung an der Bilanz: *balance sheet liability approach*).³⁸ Werden aktive latente Steuern bilanziert, so geht damit die Erwartung künftiger Steuerrückzahlungen bzw. Steuererminderungen einher; sie haben den Cha-

³³ Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1366 (1368).

³⁴ Die praktisch unbedeutende Net-of-Tax-Methode soll hier außer Acht gelassen werden, vgl. hierzu Karrenbrock, in: Wysocki/Schulze-Osterloh/Hennrichs (Hrsg.), Handbuch, Abt. I/13, Rn. 20. Eine kritische Betrachtung dieser Methode findet sich zudem bei Coenenberg/Hille, in: Baetge/Dörner/Kleekämper/Wöllmert/Kirsch (Hrsg.), International Accounting Standards (IAS), IAS 12, Rn. 31 f.

³⁵ Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1366 (1368); Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung, § 274, Rn. 14 f.; Klein, DStR 2001, 1450 (1452); Heurung, AG 2000, 538 (552).

³⁶ Klein, DStR 2001, 1450 (1452); Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1366 (1368).

³⁷ Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1366 (1368); Berger/Fischer, in: Berger/Ellrott/Förschle/Hense (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 274, Rn. 60; Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung, § 274, Rn. 14; Klein, DStR 2001, 1450 (1452); Heurung, AG 200, 538 (539, 551).

³⁸ Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1366 (1368); Klein, DStR 2001, 1450 (1452 f.); Heurung, AG 2000, 538 (540).

rakter einer ungewissen Forderung gegen den Fiskus. Sofern passive latente Steuern entstehen, muss mit einer künftigen Steuernachzahlung gerechnet werden. Somit liegt eine Verbindlichkeit gegenüber dem Fiskus vor.³⁹ Die Höhe dieser Forderung bzw. Verbindlichkeit hängt jedoch von den zukünftigen Steuersätzen zum Zeitpunkt der Zahlung ab. Damit sind die Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz nach der Verbindlichkeitsmethode auch mit diesen Steuersätzen zu multiplizieren, sofern deren Höhe verlässlich feststeht. Ebenso sind künftige Steuersatzänderungen zu berücksichtigen und die bilanzierten latenten Steuern entsprechend anzupassen.⁴⁰

3. Konzept der Bewertung latenter Steuern nach IAS

Nach IAS 12.46 ff. wird zur Berechnung der latenten Steuern die Verbindlichkeitsmethode angewendet. Es sollen demnach die zukünftig zu erwartenden Steuerbelastungen bzw. -entlastungen bereits jetzt in der Bilanz als Verbindlichkeiten oder Forderungen dargestellt werden (IAS 12.46). Damit dient der Steuersatz als Berechnungsmaßstab für die Steuerlatenzen, der im Zeitpunkt der Umkehr bzw. Auflösung der Differenzen zu erwarten ist (IAS 12.46 f.).⁴¹ Ebenso muss eine Korrektur bestehender Steuerlatenzen vorgenommen werden, sobald sich die der Abgrenzung zugrunde gelegten Steuersätze ändern (IAS 12.56). Zu beachten ist allerdings Folgendes: Handelt es sich um erfolgswirksam entstandene Differenzen, so sind diese Anpassungen erfolgswirksam zu verbuchen. Haben die Differenzen bei ihrer Entstehung die Gewinn- und Verlustrechnung hingegen nicht berührt, so dürfen sich in dieser auch nicht die Steuersatzanpassungen widerspiegeln.⁴²

4. Abzinsung der gebildeten latenten Steuern

Fraglich ist, ob eine Abzinsung der Steuerlatenzen auf den heutigen Wert (Barwert) vorgenommen werden muss. Ohne eine Abzinsung kann es schnell zu einer Überbewertung in der Bilanz und damit zu einem unzutreffenden Vermögensausweis kommen.⁴³ Andererseits ist der Zweck der Bilanzierung latenter Steuern zu beachten. Durch sie soll in der Handelsbilanz der Steueraufwand ausgewiesen werden, der dem handelsrechtlichen Jahresergebnis entspricht. Würde man die latenten Steuern auf ihren heutigen Wert abzinsen, so würde dieses Verhältnis jedoch wieder verzerrt. Zu-

³⁹ *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1366 (1368); *Heurung*, AG 2000, 538 (540).

⁴⁰ *Berger/Fischer*, in: *Berger/Ellrott/Förschle/Hense* (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, § 274, Rn. 60.

⁴¹ Als maßgeblicher Steuersatz ist hierbei ein kombinierter Ertragsteuersatz aus Körperschaftsteuer, Gewerbesteuerhebesatz sowie Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer zu verwenden, vgl. *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1366 (1372). Für die Annahme einer Änderung der Steuersätze ist es nach IAS 12 ausreichend, dass hierfür eine hinreichende Sicherheit besteht (*substantially enacted*). Dies kann in Deutschland dann angenommen werden, wenn der Bundesrat dem neuen Steuergesetz zugestimmt hat, vgl. *Klein*, DStR 2001, 1450 (1453) sowie *App*, KoR 2003, 209 (212).

⁴² *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1409 (1413); *App*, KoR 2003, 209 (212); *Klein*, DStR 2001, 1450 (1453).

⁴³ *Coenenberg/Hille*, in: *Baetge/Dörner/Kleekämper/Wollmert/Kirsch* (Hrsg.), *International Accounting Standards (IAS)*, IAS 12, Rn. 43; *Klein*, DStR 2001, 1450 (1453 f.).

dem missachtet man den Wortlaut des IAS 12.47, der Steuerbelastungen und -entlastungen in ihrer zukünftigen Höhe und eben nicht mit ihrem derzeitigen Wert abbilden will.⁴⁴ Damit darf eine Abzinsung der latenten Steuern nicht stattfinden, vgl. IAS 12.53.⁴⁵

IV. Ausweis der latenten Steuern nach IAS (Bilanzierung dem Ort nach)

1. Ausweis in der Bilanz

Aktive und passive latente Steuern sind nach IAS gesondert neben Vermögensgegenständen und Schulden sowie tatsächlichen Steuererstattungsansprüchen und Steuerschulden (*current taxes*) anzusetzen (IAS 12.69). Üblicherweise geschieht dies als „sonstige Aktiva“ bzw. „Rückstellungen“.⁴⁶ Unterscheidet ein Unternehmen in seinem Abschluss zwischen kurz- und langfristigen Bilanzpositionen (*current und noncurrent*), so sind latente Steuern stets als langfristig zu betrachten (IAS 12.70).

2. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung

Eine Steuerabgrenzung findet gemäß IAS 12.1 allein bei Ertragsteuern statt, d.h. nur dann, wenn die Ansatz- und Bewertungsunterschiede in Handels- und Steuerbilanz Auswirkungen auf das vom Unternehmen erzielte Ergebnis haben. Damit sind auch die latenten Steuern als ergebnisabhängige Steuern anzusehen, die neben den tatsächlichen Steueraufwendungen und -erträgen Eingang in die Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens finden (IAS 12.57 sowie 12.58 ff.).⁴⁷ Im Interesse der Klarheit sollte hier eine Unterteilung in effektive sowie latente Steuerzahlungen erfolgen.⁴⁸

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Berücksichtigung latenter Steuern in der Gewinn- und Verlustrechnung besteht nur in den Fällen erfolgsneutral entstandener Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Sie beeinflussen das Ergebnis gerade nicht und sind demnach sofort mit dem Eigenkapital zu verrechnen (IAS 12.57 f. sowie 12.61 ff.).⁴⁹ Allein ihre erfolgswirksame Auflösung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet.

⁴⁴ Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1366 (1371); Berger/Fischer, in: Berger/Ellrott/Förschle/Hense (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 274, Rn. 17.

⁴⁵ Diesen Standpunkt bekräftigt IAS 12.54, der auf Praktikabilitätsabwägungen abstellt. Es sei mit einem nicht zu bewältigenden Aufwand verbunden, für jede einzelne Steuerlatenz die für die Abzinsung notwendigen Fakten zusammenzutragen (Zeitpunkt der Auflösung, Zinssatz usw.), vgl. Coenenberg/Hille, in: Baetge/Dörner/Kleekämper/Wollmert/Kirsch (Hrsg.), International Accounting Standards (IAS), IAS 12, Rn. 108.

⁴⁶ App, KoR 2003, 209 (212).

⁴⁷ Im Falle von erfolgswirksam entstandenen Differenzen ist folgendermaßen zu buchen: Latenter Steueraufwand an Passive latente Steuer.

⁴⁸ Karrenbrock, in: Wysocki/Schulze-Osterloh/Hennrichs (Hrsg.), Handbuch, Abt. I/13, Rn. 151.

⁴⁹ Der Buchungssatz lautet demzufolge: Asset an Eigenkapital und Rückstellung für latente Steuern. Beispiele für diese Fallgruppe sowie Erläuterungen finden sich bei Coenenberg/Hille, in: Baetge/Dörner/Kleekämper/Wollmert/Kirsch (Hrsg.), International Accounting Standards (IAS), IAS 12, Rn. 91 ff.

Dieselbe Unterscheidung ist vorzunehmen, wenn bereits bilanzierte latente Steuern korrigiert werden müssen, zum Beispiel aufgrund von Wertberichtigungen oder sich ändernder Steuersätze. Auch hier finden sich nur die Anpassungen in der Gewinn- und Verlustrechnung wieder, die die erfolgswirksam entstandenen Differenzen betreffen (IAS 12.60).⁵⁰

3. Einzel- oder Gesamtdifferenzenbetrachtung und Saldierung aktiver und passiver latenter Steuern

In einer Rechnungsperiode führen in der Regel mehrere Sachverhalte zur Entstehung von *temporary differences* zwischen Handels- und Steuerbilanz. Um diese als latente Steuern in der Handelsbilanz darzustellen, bieten sich zwei Möglichkeiten an. Einmal kann die Steuerabgrenzung für jeden einzelnen Geschäftsvorfall vorgenommen und über die folgenden Perioden betrachtet werden (= Einzeldifferenzenbetrachtung mit Hilfe eines Differenzenspiegels⁵¹). Saldiert man dann alle aktiven bzw. passiven Einzelposten, lässt sich der jeweilige aktive bzw. passive Abgrenzungsbedarf ermitteln.⁵²

Andererseits kann man schlicht das Ergebnis aus der Handelsbilanz mit dem steuerrechtlich ermittelten Einkommen vergleichen, ohne die einzelnen Geschäftsvorfälle, die zu den Unterschiedsbeträgen geführt haben, zu betrachten (= Gesamtdifferenzenbetrachtung). Wird diese Methode angewendet, so geht man stillschweigend von einer Saldierung der sich ergebenden aktiven und passiven latenten Steuern aus.

Nach den IAS hat grundsätzlich eine Einzeldifferenzenbetrachtung zu erfolgen. Sämtliche Differenzen sind damit von ihrer Entstehung bis zu ihrer Auflösung gesondert fortzuführen.⁵³ Damit scheidet auch eine Saldierung aktiver und passiver latenter Steuern grundsätzlich aus (IAS 12.71 ff.). Hiervon gibt es in bestimmten Fällen Ausnahmen, die sich aus IAS 12.71 ff. ergeben.

4. Umfangreiche Angabepflichten im Anhang

Gemäß IAS 12.79 ff. bestehen umfangreiche Angabepflichten im Anhang. Hier sind sämtliche Informationen zur Bildung der latenten Steuern zu veröffentlichen. Zudem sind Angaben zu machen über die Verteilung der Steuerlatenzen auf die einzelnen Posten, über eventuelle Steuersatzanpassungen oder Korrekturen und über die Häufigkeit von erfolgswirksamen und erfolgsneutralen Steuerlatenzen.

Notwendig ist nach IAS auch eine so genannte Überleitungsrechnung (*tax reconciliation*) im Anhang.⁵⁴ In dieser ist der Zusammenhang zwischen handelsrechtlichem

⁵⁰ Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1409 (1413).

⁵¹ Zu Aufbau und Inhalt eines solchen Differenzenspiegels vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung, § 274, Rn. 45 f.

⁵² Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung, § 274, Rn. 19.

⁵³ Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1409 (1412).

⁵⁴ Beispiele für eine solche Überleitungsrechnung finden sich bei Coenenberg/Hille, in: Baetge/Dörner/Kleekämper/Wollmert/Kirsch (Hrsg.), International Accounting Standards (IAS), IAS 12, Rn. 116 ff.

Ergebnis vor Steuern, der effektiven Steuerbelastung aus der Steuerbilanz und den angesetzten latenten Steuern aufzuzeigen (IAS 12.81 lit. (c) sowie IAS 12.84).

V. Latente Steuern unter Berücksichtigung steuerlicher Verlustvorträge

Die Bilanzierung latenter Steuern verfolgt den Zweck einer zutreffenden Darstellung der Vermögenslage des Unternehmens. In diesem Sinne sollen zukünftige Steuerbelastungen und -entlastungen dargestellt werden, die bereits im abgelaufenen Geschäftsjahr verursacht wurden. Zukünftige Steuerbelastungen bzw. -entlastungen können aber nur dann eintreten, wenn das Unternehmen in der Zukunft steuerpflichtige Gewinne erwirtschaftet. Sofern jedoch Verluste entstehen, müssen aufgrund der steuerrechtlichen Normen über den Verlustabzug (§ 8 I, IV KStG i.V.m. § 10d EStG bzw. § 7 i.V.m. § 10a GewStG) Änderungen bei den Steuerabgrenzungsposten vorgenommen werden.

1. Gesetzliche Regelung des steuerlichen Verlustabzugs

Für den körperschaftsteuerlichen Verlustabzug ergeben sich die Rechtsgrundlagen aus § 8 I, IV KStG i.V.m. § 10d EStG. Hiernach ist gemäß § 10d I EStG bei der steuerlichen Einkünfteermittlung ein Verlustrücktrag auf das vorangegangene Geschäftsjahr bis zu einem Betrag von 511.500 EUR möglich. Gemäß § 10d II EStG kann ein danach verbleibender Negativbetrag unbegrenzt auf die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden. Für den Veranlagungszeitraum 2004 wirken sich für diesen Verlustvortrag erstmals die Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz (Korb II)⁵⁵ aus. Hiernach dürfen Verluste bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von einer Million Euro unbeschränkt und darüber hinaus nur noch bis zu 60 Prozent des eine Million übersteigenden Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden. Diese Neuregelung ist unter der Prämisse, dass der steuerliche Verlustabzug einen wesentlichen Bestandteil der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darstellt, nicht unproblematisch. Es ergibt sich faktisch eine Mindestbesteuerung, die ersichtlich dem Leistungsfähigkeitsprinzip widerspricht und daher nur fiskalisch motiviert sein kann.⁵⁶ Die Reaktionen und die zukünftige Entwicklung auf diesem Gebiet bleiben damit abzuwarten.

Für den gewerbsteuerlichen Verlustabzug gelten hingegen § 7 i.V.m. § 10a GewStG, die ab dem Veranlagungszeitraum 2004 ebenfalls eine Mindestbesteuerung vorsehen.

Im Rahmen dieser Arbeit sollen nur die Auswirkungen des Verlustvortrags auf die Steuerabgrenzung betrachtet werden. Sie ergeben sich daraus, dass infolge eines bloß steuerrechtlich möglichen Verlustvortrags die temporären Differenzen zwischen Han-

⁵⁵ Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz (Korb II) vom 22.12.2003, BGBl. 2003 I, 2840.

⁵⁶ Crezelius, Vom Zustand des gegenwärtigen Steuerrechts, 9, erhältlich im Internet: <http://www.dstv.de/presseservice/redecrezelius.pdf> (besucht am 6. Januar 2004); ähnlich *Marten/Weiser/Köhler*, BB 2003, 2335.

dels- und Steuerbilanz weiter zunehmen und somit eine Korrektur der latenten Steuern notwendig wird.⁵⁷ Fraglich ist nun, in welcher Weise ein Verlustvortrag bei der Steuerabgrenzung zu berücksichtigen ist.

2. *Verlustvortrag als aktiver Steuerabgrenzungsposten*

Werden Verluste in nachfolgende Geschäftsjahre vorgetragen, so mindern sie die dort anfallenden Steuerzahlungen des Unternehmens unter der Voraussetzung, dass in diesen Perioden Gewinne erwirtschaftet werden. Somit stellt ein Verlustvortrag noch keinen endgültigen Anspruch auf eine Steuererstattung dar, sondern beinhaltet lediglich das Recht der Verrechnung vorangegangener Verluste mit zukünftigen Gewinnen.⁵⁸ In seiner Wirkung kommt der Verlustvortrag damit aber einer aktiven latenten Steuer gleich,⁵⁹ sodass sich die Frage der Einbeziehung in die Steuerabgrenzung stellt.

Nach IAS 12.34 ff. sind deswegen steuerlich in Anspruch genommene Verlustvorträge als aktive latente Steuern (*deferred tax assets*) anzusetzen. Sie stellen zukünftige Steuerentlastungen dar und erfüllen alle Voraussetzungen für den Ansatz eines Vermögensgegenstandes (*asset*) nach IAS,⁶⁰ insbesondere verkörpern sie einen wirtschaftlichen Vorteil.

Diese Aktivierungspflicht greift solange, wie künftige Gewinne zur Verrechnung der Verlustvorträge und damit künftige Steuerminderungen wahrscheinlich sind; es gelten die Grundsätze der aktiven latenten Steuern.⁶¹ Problematisch ist hier jedoch, dass nach IAS bereits das Bestehen von Verlustvorträgen eine (widerlegbare) Vermutung dafür aufstellt, dass Gewinne in der Zukunft nicht mehr erwirtschaftet werden (IAS 12.35). Gegebenenfalls muss auch hier eine Aktivierung unterbleiben bzw. eine Korrektur bestehender Latenzen (erfolgswirksam oder erfolgsneutral) erfolgen (IAS 12.36). Werden aktive latente Steuern auf Verlustvorträge jedoch bilanziert, so sind der Umfang dieses Postens sowie die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Gewinne zu jedem Bilanzstichtag erneut zu überprüfen (IAS 12.37) und im Anhang gesondert zu erläutern (IAS 12.82).

⁵⁷ *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 26.

⁵⁸ *Marten/Weiser/Köhler*, BB 2003, 2335 (2337); *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1409; *Heurung*, AG 2000, 538 (547); *Ordelheide*, in: Lanfermann (Hrsg.), Internationale Wirtschaftsprüfung, 601 (603).

⁵⁹ *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1409; *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 28.

⁶⁰ Zu den allgemeinen Ansatzkriterien für Vermögensgegenstände siehe IAS Framework F.89.

⁶¹ *Berger/Fischer*, in: Berger/Ellrott/Förschle/Hense (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 274, Rn. 89; *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1409 (1412); *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 28; *Heurung*, AG 2000, 538 (547).

C. Die Bilanzierung latenter Steuern nach HGB

I. Grundlagen der Steuerabgrenzung nach HGB

1. Ursachen für latente Steuern

Während im Rahmen der Rechnungslegung nach IAS die Handelsbilanz und die Steuerbilanz unabhängig voneinander sind, gilt dies nicht für die deutsche Bilanzierungspraxis. Vielmehr sind beide durch das Maßgeblichkeitsprinzip sowie das Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit miteinander verknüpft.

Zunächst gilt der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz; § 5 I 1 EStG normiert, dass handelsrechtliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften auch im Einkommensteuerrecht verbindlich sind, soweit ihnen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zugrunde liegen. Auf der anderen Seite ordnet § 5 I 2 EStG an, dass steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz ausgeübt werden müssen; hieraus ergibt sich die umgekehrte Maßgeblichkeit. Doch trotz Maßgeblichkeit und umgekehrter Maßgeblichkeit gibt es auch im deutschen Recht vielfältige Unterschiede zwischen der Bilanzierung nach Handelsrecht und der nach Steuerrecht. Diese betreffen insbesondere Ansatz- und Bewertungsregeln und ergeben sich aus den unterschiedlichen Zielsetzungen, die Handels- und Steuerbilanz verfolgen.

Für die Handelsbilanz ist der Erhalt der Haftungssubstanz eines Unternehmens und damit der Gläubigerschutz entscheidend.⁶² Der Kaufmann soll seine wirtschaftliche Lage kritisch betrachten und sich eher ärmer als reicher rechnen.⁶³ Kennzeichnend für die Ermittlung des handelsrechtlichen Ergebnisses ist daher das Vorsichtsprinzip (vgl. § 252 I Nr. 4 HGB). Zweck der Steuerbilanz ist hingegen allein die Ermittlung des tatsächlichen Gewinns bzw. Verlustes und damit der objektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, auf die die Besteuerung aufbaut. Dies kann zu Widersprüchen mit der vorsichtigen Bilanzierung nach HGB führen.⁶⁴

Diese Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz führen dazu, dass das für die Besteuerung maßgebliche steuerrechtlich ermittelte Einkommen nicht dem in der Handelsbilanz ermittelten Jahresergebnis des Unternehmens entspricht. Damit stimmt auch nach HGB die effektive Steuerbelastung, die sich aus der Steuerbilanz ergibt, nicht mit dem (fiktiven) Steueraufwand aus dem handelsrechtlichen Ergebnis überein. Sie wird mit der Bilanzierung latenter Steuern in der Handelsbilanz hieran angepasst.

2. Aktive und passive latente Steuern

Auch nach HGB wird unterschieden zwischen aktiven und passiven latenten Steuern.

⁶² Gleichzeitig dient die Handelsbilanz als Grundlage für die Verteilung des vom Unternehmen erwirtschafteten Gewinns.

⁶³ *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 304, Rn. 309; *Klein*, DStR 2001, 1450.

⁶⁴ *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 304, Rn. 309; *Klein*, DStR 2001, 1450.

Aktive latente Steuern entstehen, wenn das steuerrechtliche Einkommen größer ist als das handelsrechtliche Ergebnis. Hierzu kommt es, wenn in der Steuerbilanz Erträge früher bzw. Aufwendungen später erfasst werden als in der Handelsbilanz. In einem solchen Fall ist die effektive Steuerbelastung höher als die fiktive, was durch den Ansatz eines Aktivpostens für latente Steuern im handelsrechtlichen Abschluss ausgeglichen wird.

Passive latente Steuern können dagegen auftreten, wenn das handelsrechtliche Ergebnis größer ist als das steuerrechtliche Einkommen, weil nunmehr im handelsrechtlichen Ergebnis Erträge früher und Aufwendungen später berücksichtigt wurden als bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung. Die Folge dessen ist, dass der effektive Steueraufwand niedriger ist als der fiktive. Um diese Differenz zu korrigieren, wird in der Handelsbilanz ein Passivposten für latente Steuern gebildet.

In der Praxis ist aufgrund der vorsichtigen Bilanzierung nach HGB zumeist das zu versteuernde Einkommen aus der Steuerbilanz größer als das handelsrechtliche Jahresergebnis; damit überwiegt die aktive Steuerabgrenzung.⁶⁵

3. Zweck der Bildung latenter Steuern

Die Abbildung latenter Steuern in der Handelsbilanz dient dem Ausgleich der Differenzen, die sich infolge der unterschiedlichen handels- und steuerrechtlichen Erfassung von Erträgen und Aufwendungen ergeben haben. Durch die Korrektur des effektiven Steueraufwands um latente Steuern wird erreicht, dass im handelsrechtlichen Abschluss eine Steuerbelastung ausgewiesen wird, die dem handelsrechtlichen Ergebnis entspricht.⁶⁶ Damit dient die Steuerabgrenzung im HGB vornehmlich der periodengerechten Ermittlung des Erfolgs sowie des Steueraufwands des Unternehmens (vgl. auch § 252 I Nr. 5 HGB).⁶⁷ Gleichzeitig sollen laut § 274 HGB zukünftige Steuerbelastungen und -entlastungen erfasst werden; die Steuerabgrenzung verfolgt hiernach auch das Ziel eines zutreffenden Ausweises der Vermögenslage des Unternehmens.⁶⁸

⁶⁵ *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 41; *App*, KoR 2003, 209.

⁶⁶ *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1366 (1370); *Berger/Fischer*, in: *Berger/Ellrott/Förschle/Hense* (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 274, Rn. 4; *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 2.

⁶⁷ *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 11; *Klein*, DStR 2001, 1450 (1451); *Ordelsheide*, in: *Lanfermann* (Hrsg.), Internationale Wirtschaftsprüfung, 601 (604). Problematisch ist, dass die periodengerechte Erfolgsermittlung nicht umfassend verfolgt wird, da zwar eine Passivierungspflicht für passive latente Steuern, aber „nur“ ein Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern besteht; hier schlägt das im HGB herrschende Vorsichtsprinzip (§ 252 I Nr. 4 HGB) durch, vgl. *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1366 (1369); *Klein*, DStR 2001, 1450 (1454).

⁶⁸ *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 11, 12; *App*, KoR 2003, 209; *Klein*, DStR 2001, 1450 (1451).

4. Gesetzliche Regelung der Steuerabgrenzung

§ 274 HGB regelt die Steuerabgrenzung im Einzelabschluss bei Kapitalgesellschaften.⁶⁹ Damit werden Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften hier ausgeklammert.⁷⁰

Eine Steuerabgrenzung findet nach § 274 HGB allein für Ertragsteuern statt, d.h. vor allem für die Körperschaftsteuer.⁷¹ Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift, der allein von Steuern spricht, die den Gewinn bzw. das Ergebnis beeinflussen.⁷²

§ 274 HGB sieht den Ansatz eines Steuerabgrenzungspostens in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem tatsächlichen Steueraufwand und der fiktiven, dem handelsrechtlichen Ergebnis entsprechenden Steuerbelastung vor, soweit sich dieser Differenzbetrag in späteren Geschäftsjahren wieder ausgleicht. Entsprechend der Unterscheidung von aktiven und passiven latenten Steuern normiert § 274 I HGB ein Gebot zum Ansatz eines passiven Steuerabgrenzungspostens in Form einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten (§ 249 I 1 HGB), sofern in den nachfolgenden Geschäftsjahren mit einer Steuerbelastung zu rechnen ist. § 274 II HGB hingegen beinhaltet ein Aktivierungswahlrecht bzgl. aktiver latenter Steuern, wenn eine Steuerentlastung erwartet wird. Dieser Posten hat den Charakter einer Bilanzierungshilfe (§ 274 II 1 HGB) und ist verbunden mit einer gesondert geregelten Ausschüttungssperre in Höhe der aktivierten Steuerlatenzen (§ 274 II 3 HGB).⁷³

Für den Konzernabschluss gilt gemäß § 298 I HGB grundsätzlich eine entsprechende Anwendung des § 274 HGB. Nur § 306 HGB sieht für spezielle Vorgänge im Konzern (Konsolidierungsmaßnahmen) abweichende Regelungen vor. Im Gegensatz zu § 274 HGB besteht hier eine Aktivierungs- und Passivierungspflicht für latente Steuern.

II. Ansatz der latenten Steuern nach HGB (Bilanzierung dem Grunde nach)

Der Ansatz latenter Steuern nach HGB erfolgt nach den in § 274 I 1, II, 1 HGB normierten Voraussetzungen. Dabei liegt der Steuerabgrenzung nach HGB das Ti-

⁶⁹ Siehe Titel des Zweiten Abschnitts im Dritten Buch des HGB: Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften. Zu beachten ist die Geltung des § 274 HGB für Unternehmen, die die Form einer Kapitalgesellschaft & Co.KG haben (§ 264a HGB). § 274 HGB findet zudem sinngemäße Anwendung auf Genossenschaften (§ 336 II HGB) sowie auf Unternehmen, die unter das Publizitätsgesetz fallen (§ 5 I 2 PublG).

⁷⁰ A.A. *Marten/Weiser/Köhler*, BB 2003, 2335 (2336); *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 7 f., die eine entsprechende Anwendung auch auf Einzelunternehmen und Personenhandelsgesellschaften für möglich halten.

⁷¹ In diesem Beitrag soll die ebenfalls ergebnisabhängige Gewerbesteuer mit ihren Besonderheiten (Hinzurechnungen gemäß § 8 GewStG, Kürzungen gemäß § 9 GewStG) außer Acht gelassen werden.

⁷² Auch hieraus ergibt sich die Ausklammerung der Einzelkaufleute bzw. Personenhandelsgesellschaften, da diese in ihrer Eigenschaft als Kaufleute keine selbstständigen Steuersubjekte i.S.d. KStG sind.

⁷³ Die Passivierung latenter Steuern führt demgegenüber automatisch zu einer Ausschüttungssperre, vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 1.

ming-Konzept zugrunde, welches einige Gemeinsamkeiten, aber auch vielfältige Unterschiede im Vergleich mit dem Temporary-Konzept aufweist.

Wie die Ansatzvorschriften im IAS 12 unterscheidet diese Methode zwischen temporären, permanenten und quasi-permanenten Differenzen. Permanente Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz führen auch nach HGB nicht zur Bilanzierung latenter Steuern, da feststeht, dass es in den nachfolgenden Perioden nicht zu einer Umkehrung kommen wird. Aber auch quasi-permanente Differenzen werden nicht in die Steuerabgrenzung einbezogen; hier erscheint ein Ausgleich der Ergebnisunterschiede zwar möglich, dieser ist aber nicht absehbar und damit nicht „voraussichtlich“ gemäß § 274 I 1, II 1 HGB.⁷⁴ Zudem lösen sich quasi-permanente Differenzen erst in Folge einer unternehmerischen Disposition, spätestens jedoch bei der Liquidation des Unternehmens auf. Eine Steuerabgrenzung, die Vorgänge berücksichtigt, die die Beendigung der Unternehmenstätigkeit voraussetzen, widerspricht aber dem Grundsatz der Unternehmensfortführung aus § 252 I Nr. 2 HGB (*going concern*-Prinzip) und ist damit unzulässig.⁷⁵

Als latente Steuern angesetzt werden dürfen also allein die temporären Differenzen. Sie entstehen, wenn Erträge und Aufwendungen sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz zwar in gleicher Höhe, aber in unterschiedlichen Geschäftsjahren berücksichtigt werden. Die Differenzen der einzelnen Perioden kehren sich somit nach Ablauf der Geschäftsjahre wieder um.⁷⁶

Neben der Bedingung, dass sich die Ergebnisdifferenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz voraussichtlich wieder ausgleichen müssen, verlangt § 274 I 1, II 1 HGB eine Berücksichtigung allein der Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz, die erfolgswirksam sind. Dies gilt sowohl für ihre Entstehung als auch für ihre Auflösung bzw. Umkehrung.⁷⁷

Das Timing-Konzept begrenzt damit die Steuerabgrenzung erheblich, im Einzelnen ergibt sich Folgendes: Sofern aufgrund von Differenzen zwischen handelsrechtlichem Ergebnis und steuerrechtlichem Einkommen zukünftige Steuerentlastungen erwartet werden, kann zum Ausgleich der Unterschiede der Ansatz eines aktiven Steuerabgrenzungspostens erfolgen. Dieser mindert den im Entstehungsjahr zu hohen effektiven Steueraufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung und ist in den Umkehrungsperioden, wenn die effektive Steuerbelastung im Vergleich zur fiktiven als zu

⁷⁴ Eine Einbeziehung in die Steuerabgrenzung kann sich nur dann ergeben, wenn eine unternehmerische Disposition konkret geplant ist. In einem solchen Fall entstehen dann temporäre Differenzen. Die Möglichkeit der Bilanzierung latenter Steuern auch aus quasi-permanenten Differenzen heraus ist somit bei der Erstellung jedes einzelnen Jahresabschlusses erneut zu prüfen, vgl. *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1366 (1367); *Karrenbrock*, in: *Wysocki/Schulze-Osterloh/Hennrichs* (Hrsg.), Handbuch, Abt. I/13, Rn. 7.

⁷⁵ *Berger/Fischer*, in: *Berger/Ellrott/Förschle/Hense* (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 274, Rn. 55; *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 16; *Wotschofsky/Heller*, IStR 2002, 819 (820). Für eine Einbeziehung auch quasi-permanenter Differenzen spricht sich *Karrenbrock* aus, vgl. *Karrenbrock*, in: *Wysocki/Schulze-Osterloh/Hennrichs* (Hrsg.), Handbuch, Abt. I/13, Rn. 7, 27. Er begründet dies damit, dass es für eine periodengerechte Abgrenzung des Steueraufwands eines Unternehmens nicht darauf ankommen kann, wann sich die entstandene Differenz wieder umkehrt. Entscheidend sei allein, dass eine vorübergehende Ergebnisdifferenz vorliegt.

⁷⁶ *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1366 (1367).

⁷⁷ *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1366; *Klein*, DStR 2001, 1450 (1451); *Heurung*, AG 2000, 538 (539).

niedrig erscheint, fortzuschreiben bzw. aufzulösen (vgl. § 274 II 4 HGB).⁷⁸ Aktive latente Steuern entstehen zum Beispiel, wenn handelsrechtlich ein Disagio nicht aktiviert, sondern sofort als Aufwand verrechnet wird (§ 250 III 1 HGB), während in der Steuerbilanz eine Aktivierung und planmäßige Abschreibung erfolgen muss (§ 5 V 1 Nr. 1 EStG). Gleiches gilt bei einer Nichtaktivierung und sofortigen Aufwandsverrechnung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwertes in der Handelsbilanz (§ 255 IV 1 HGB), der steuerrechtlich aktivierungs- und abschreibungspflichtig ist (§ 5 II, § 7 I 3 EStG).⁷⁹

Ist jedoch mit zukünftigen Steuerbelastungen zu rechnen, müssen die zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehenden Differenzen über den Ansatz passiver latenter Steuern ausgeglichen werden. Dieser Posten erhöht zunächst den effektiven Steueraufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung und wird ebenfalls in der Umkehrungsphase fortgeschrieben bzw. aufgelöst (vgl. § 274 I 2 HGB).⁸⁰ Zu passiven latenten Steuern kommt es beispielsweise, wenn Gebäude in der Handelsbilanz planmäßig länger abgeschrieben werden (nach voraussichtlicher Nutzungsdauer, § 253 II 1, 2 HGB) als in der Steuerbilanz (nach den in § 7 IV EStG festgelegten Prozentsätzen). Auch der Ansatz von Fremdkapitalzinsen in der Handelsbilanz (als Herstellungskosten gemäß § 255 III 2 HGB) kann zu passiven latenten Steuern führen, da diese steuerrechtlich gemäß R 33 IV 1 EStR nur unter bestimmten Voraussetzungen⁸¹ bilanziert werden dürfen und in der Regel sofort Aufwand darstellen.⁸²

Zusammengefasst ergibt der Ansatz aktiver und passiver latenter Steuern im handelsrechtlichen Abschluss somit, dass der Steueraufwand zeitlich so ausgewiesen wird, wie er aus Sicht der Handelsbilanz verursacht wurde. Dies verdeutlicht den oben genannten Zweck der Steuerabgrenzung nach HGB: Das Timing-Konzept verfolgt eine periodengerechte Erfolgsabgrenzung sowie eine zutreffende Darstellung der Ertragslage des Unternehmens.⁸³ Im Gegensatz zu den bilanzorientierten Vorschriften nach

⁷⁸ *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 16; *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1366 (1367); *Berger/Fischer*, in: *Berger/Ellrott/Förschle/Hense* (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 274, Rn. 40.

⁷⁹ Eine Aufstellung verschiedener Einzelfälle von aktiven latenten Steuern enthalten *Heurung*, AG 2000, 538 (541); *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 43 ff.; *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1366 (1370 f.); *Berger/Fischer*, in: *Berger/Ellrott/Förschle/Hense* (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 274, Rn. 41 ff.

⁸⁰ *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1366 (1367); *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 16; *Berger/Fischer*, in: *Berger/Ellrott/Förschle/Hense* (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 274, Rn. 20.

⁸¹ Es muss nachgewiesen werden, dass das aufgenommene Fremdkapital in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Herstellung eines Wirtschaftsgutes steht, vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 37.

⁸² Eine Aufstellung verschiedener Einzelfälle von passiven latenten Steuern enthalten *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 37 ff.; *Berger/Fischer*, in: *Berger/Ellrott/Förschle/Hense* (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 274, Rn. 21 ff. Fraglich ist hierbei insbesondere, ob eine passive Steuerlatenz in dem Fall anzusetzen ist, dass gemäß § 269 S. 1 HGB Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs als Bilanzierungshilfe aktiviert werden. Zu diesem Problem siehe ausführlich *Karrenbrock*, in: *Wysocki/Schulze-Osterloh/Hennrichs* (Hrsg.), Handbuch, Abt. I/13, Rn. 30 ff.; *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1366 (1370); *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 38.

⁸³ Die Nichtberücksichtigung permanenter und quasi-permanenter Differenzen verdeutlicht zudem die strikte Anwendung des Grundsatzes der vorsichtigen Bilanzierung (§ 252 I Nr. 4 HGB). Auch

IAS 12 steht bei § 274 HGB die sachgerechte Erfassung von Erträgen und Aufwendungen und damit von Gewinnen und Verlusten im Mittelpunkt.

III. Bewertung der latenten Steuern nach HGB (Bilanzierung der Höhe nach)

Das HGB regelt nicht ausdrücklich, welche Methode der Bewertung latenter Steuern zugrunde zu legen ist. Für die Abgrenzungsmethode spricht, dass sie ebenso wie § 274 HGB das Ziel einer periodengerechten Erfolgsabgrenzung verfolgt. Auf der anderen Seite werden aktive und passive latente Steuern in § 274 HGB eben nicht als bloße Abgrenzungsposten charakterisiert, wie die Abgrenzungsmethode es verlangt, sondern sie stellen Bilanzierungshilfen (§ 274 II 1 HGB) bzw. Verbindlichkeiten gemäß § 249 I 1 HGB (§ 274 I 1 HGB) dar. Zudem spricht § 274 HGB explizit von „der voraussichtlichen Steuerbelastung“ bzw. von „der voraussichtlichen Steuerentlastung“ und will damit die in der vergangenen Periode verursachten Steuerverbindlichkeiten bzw. -forderungen in der Höhe ausweisen, in der sie in Zukunft anfallen werden. Die genaue Abgrenzung des Periodenergebnisses gerät hier in den Hintergrund.⁸⁴ Somit erfolgt die Bewertung latenter Steuern im HGB nach der Verbindlichkeitsmethode und anhand künftiger Steuersätze;⁸⁵ ebenso muss eine Anpassung der Steuerlatenzen an veränderte Steuersätze erfolgen.⁸⁶

Auch nach HGB besteht ein Abzinsungsverbot für aktive und passive Steuerlatenzen.⁸⁷

IV. Ausweis der latenten Steuern nach HGB (Bilanzierung dem Ort nach)

1. Ausweis in der Bilanz

Sofern für passive latente Steuern eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten (§ 249 I 1 HGB) gebildet werden muss, ist diese entweder gesondert in der Bilanz oder im Anhang anzugeben (§ 274 I 1 HGB). Eine Einstellung in den pauschalen Posten „Steuerrückstellungen“ (§ 266 III B. 2. HGB) ist möglich. Um die Bilanz aussagefähig und verständlich zu machen, erfordert dies jedoch entweder eine Unterglie-

die Unterscheidung des Gesetzes in Passivierungspflicht und Aktivierungswahlrecht führt dazu, dass die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens eher zu schlecht als zu gut ausgewiesen wird.

⁸⁴ Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1366 (1371); Berger/Fischer, in: Berger/Ellrott/Förschle/Hense (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 274, Rn. 61.

⁸⁵ Zu beachten ist, dass Steuersatzänderungen nach HGB erst dann zu berücksichtigen sind, wenn sie zum Bilanzstichtag von der Legislative beschlossen und bis zum Zeitpunkt des Erstellens des Jahresabschlusses veröffentlicht worden sind, vgl. Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1366 (1371).

⁸⁶ Teilweise wird von einer modifizierten Verbindlichkeitsmethode gesprochen: Zum einen, weil aktive latente Steuern Bilanzierungshilfen und keine Vermögensgegenstände nach der Verbindlichkeitsmethode sind; zum anderen, weil dem HGB das Timing-Konzept mit dem Ziel der zutreffenden Darstellung der Ertragslage zugrunde liegt, vgl. Klein, DStR 2001, 1450 (1453) und Gröner/Marten/Schmid, WPg 1997, 479 (483); in diesem Sinne auch Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung, § 274, Rn. 14a ff. und Berger/Fischer, in: Berger/Ellrott/Förschle/Hense (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 274, Rn. 86.

⁸⁷ Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1366 (1371); Wendlandt/Vogler, KoR 2001, 244 (246).

derung dieses Postens (§ 265 V HGB) oder einen „davon“-Vermerk, der den Anteil an latenten Steuern ausweist.⁸⁸

Wird in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 274 II 1 HGB ein aktiver Steuerabgrenzungsposten angesetzt, so ist dieser nach § 274 II 2 HGB „unter entsprechender Bezeichnung gesondert auszuweisen und im Anhang zu erläutern“. Unter welchem Bilanzposten dies zu erfolgen hat, bestimmt § 274 II HGB nicht. Sachgerecht erscheint die Bilanzierung als gesonderter Posten vor oder nach den Rechnungsabgrenzungsposten.⁸⁹ Im Anhang sind bei aktiven latenten Steuern insbesondere deren Ermittlung bzw. Bewertung zu erläutern.⁹⁰

2. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung

Gemäß § 274 HGB kann eine Steuerabgrenzung ebenfalls nur bei ergebnisabhängigen Steuern erfolgen. Damit müssen die zu bilanzierenden Steuerlatenzen auch in der deutschen Rechnungslegungspraxis Eingang in die Gewinn- und Verlustrechnung finden. Dies geschieht unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ (§ 275 II Nr. 18, III Nr. 17 HGB).⁹¹

Um einen genauen Überblick über den gesamten Steueraufwand des Unternehmens zu erhalten, sind auch die Änderungen an bilanzierten latenten Steuern in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen, die sich zum Beispiel aus Steuersatzänderungen und anderen Korrekturen bzw. Wertberichtigungen ergeben.⁹²

Zur besseren Veranschaulichung sollte zudem eine Untergliederung des Postens „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ in effektive und latente Steuerzahlungen sowie eine zusätzliche Erläuterung dieser Angaben im Anhang erfolgen.⁹³

3. Einzel- oder Gesamtdifferenzenbetrachtung und Saldierung aktiver und passiver latenter Steuern

§ 274 HGB scheint mit seinem Wortlaut („der zu niedrige“ bzw. „zu hohe Steueraufwand“ insgesamt) die Methode der Gesamtdifferenzenbetrachtung vorzuschreiben.⁹⁴ Dennoch ist hierin weniger ein Saldierungsgebot als vielmehr ein Wahlrecht

⁸⁸ Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung, § 274, Rn. 48; Karrenbrock, in: Wysocki/Schulze-Osterloh/Hennrichs (Hrsg.), Handbuch, Abt. I/13, Rn. 62.

⁸⁹ Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung, § 274, Rn. 50; Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1409 (1410); Berger/Fischer, in: Berger/Ellrott/Förschle/Hense (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 274, Rn. 71.

⁹⁰ Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1409 (1410).

⁹¹ Es ist folgendermaßen zu buchen: Bilanzierungshilfe an Steuerertrag bzw. Steueraufwand an Rückstellung für latente Steuern.

⁹² Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1409 (1411). Berichtigungen bei bilanzierten Steuerlatenzen werden nach HGB unter anderem aufgrund von Verlustvorträgen notwendig, siehe hierzu die Ausführungen unter V. 2.

⁹³ Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1409 (1411).

⁹⁴ Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1366 (1372); Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung, § 274, Rn. 20 f.

zwischen Einzel- und Gesamtdifferenzenbetrachtung zu sehen.⁹⁵ Dies ist auch nötig, da nicht alle Fälle mit Hilfe der Gesamtdifferenzenbetrachtung zutreffend dargestellt werden können.⁹⁶ So muss z.B. eine Einzeldifferenzenbetrachtung erfolgen, wenn auf die Bilanzierung aktiver latenter Steuern gemäß § 274 II 1 HGB verzichtet wird, da die dort entstandenen Differenzen und gegebenenfalls ihre Auflösung auch in den folgenden Geschäftsjahren unberücksichtigt bleiben müssen.⁹⁷ Außerdem können nur mit Hilfe der Einzeldifferenzenbetrachtung sich ändernde Steuersätze korrekt berücksichtigt und die latenten Steuern entsprechend angepasst werden.⁹⁸

Im Ergebnis bestehen somit zwei Möglichkeiten: Bei unproblematischen Fällen kann die Gesamtdifferenzenbetrachtung mit impliziter Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern gewählt werden; bei umfangreicheren Geschäftsvorfällen sollte man jedoch die aufwendigere Einzeldifferenzenbetrachtung in der Weise anwenden, dass aktive und passive latente Steuern in der Bilanz getrennt ausgewiesen werden.⁹⁹ In diesem Fall ist jedoch Folgendes zu beachten: Fasst man alle aktiven und passiven Latenzen derart zusammen, dass sich in der Bilanz ein Passivposten und ein Aktivposten gegenüberstehen, so unterliegt der Letztere ausnahmsweise einer Bilanzierungspflicht. Es würde zu Unstimmigkeiten kommen, wenn aktive und passive latente Steuern jeweils miteinander saldiert werden und man dann auf den Ansatz der aktiven Latenzen verzichtet. Der nur auf der Passivseite ausgewiesene Posten könnte als Saldo aller latenten Steuern verstanden werden. Das in der Bilanz niedergelegte Bild der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens würde so verfälscht. Damit erstreckt sich das Aktivierungswahlrecht aus § 274 II HGB allein auf den Betrag, um den die voraussichtliche Steuerentlastung die voraussichtliche Steuerbelastung übersteigt.¹⁰⁰

4. Angabepflichten im Anhang

In der Bilanzierungspraxis des HGB sind Angaben im Anhang vor allem im Fall von aktiven latenten Steuern notwendig. Wird das Aktivierungswahlrecht in der Weise ausgeübt, dass ein Steuerabgrenzungsposten angesetzt wird, so ist dieser im Anhang gemäß § 274 II 2 HGB zu erläutern. Aber auch wenn kein Ansatz erfolgt, sollten die erwarteten zukünftigen Steuerminderungen als freiwillige Angabe im Anhang erschei-

⁹⁵ Gröner/Marten/Schmid, WPg 1997, 479 (483). Hiergegen wendet sich Karrenbrock, in: Wysocki/Schulze-Osterloh/Henrichs (Hrsg.), Handbuch, Abt. I/13, Rn. 36.

⁹⁶ Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1366 (1372); Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung, § 274, Rn. 22. Nach Klein, DStR 2001, 1450 (1455), ist die Saldierung aller latenten Steuern auch unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes problematisch, da sie eine genaue Ermittlung der Höhe der zukünftigen Steuerbelastungen nicht zulässt.

⁹⁷ Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1366 (1372).

⁹⁸ Rabeneck/Reichert, DStR 2002, 1366 (1372).

⁹⁹ Zu beachten ist, dass die Wahl der Darstellung latenter Steuern Auswirkungen auf die in § 274 II 3 HGB geforderte Ausschüttungssperre hat. Es stellt einen zum Teil erheblichen Unterschied dar, ob neben passiven latenten Steuern eine Aktivierung in voller Höhe erfolgt oder ob allein der Saldo ausgewiesen wird, vgl. hierzu Coenenberg/Hille, in: Baetge/Dörner/Kleekämper/Wollmert/Kirsch (Hrsg.), International Accounting Standards (IAS), IAS 12, Rn. 40.

¹⁰⁰ Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung, § 274, Rn. 22; Berger/Fischer, in: Berger/Ellrott/Förschle/Hense (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, § 274, Rn 11.

nen. Nur hierdurch kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zutreffend beurteilt werden.¹⁰¹

Aus dem gleichen Grund ist eine Aufteilung der gebildeten Steuerlatenzen in kurz-, mittel- und langfristige Bilanzpositionen hilfreich. Ebenso können die einzelnen Beträge der latenten Steuern sowie Änderungen an diesen zur besseren Veranschaulichung angegeben werden.¹⁰²

V. Latente Steuern unter Berücksichtigung steuerlicher Verlustvorträge

1. *Verlustvortrag als aktiver Steuerabgrenzungsposten*

Vorgehend wurde erörtert, dass sich aufgrund der Vergleichbarkeit des Verlustvortrags mit aktiven latenten Steuern die Frage seiner Einbeziehung in die Steuerabgrenzung stellt. Betrachtet man die Bilanzierungspraxis nach HGB, so muss dies jedoch verneint werden. Zum einen liegen bei steuerlichen Verlustvorträgen die Voraussetzungen nicht vor, deren es für einen aktivierungsfähigen Vermögensgegenstand nach HGB bedarf; insbesondere fehlt es an der Einzelverwertbarkeit. Gleichsam sind die Merkmale eines Rechnungsabgrenzungspostens (§ 250 I 1 HGB) nicht gegeben.¹⁰³ Zudem sollen latente Steuern lediglich darauf beruhen, dass in der Handelsbilanz Erträge und Aufwendungen früher bzw. später erfasst werden als in der Steuerbilanz. Es müssen also Ergebnisdifferenzen gegeben sein.¹⁰⁴ Auch dies liegt im Falle steuerlicher Verlustvorträge nicht vor.

Aus diesen Gründen dürfen bei Verlustvorträgen, auch wenn hieraus künftige Steuerminderungen zu erwarten sind, keine aktiven latenten Steuern im handelsrechtlichen Abschluss gebildet werden.¹⁰⁵ Dennoch haben Verlustvorträge Auswirkungen auf die Existenz bzw. die Höhe von latenten Steuern.

2. *Auswirkungen von Verlustvorträgen auf die Steuerabgrenzung*

Sofern steuerliche Verlustvorträge in Anspruch genommen wurden, beeinflussen sie die Bildung und die Umkehr bzw. Auflösung der zeitlichen Differenzen, für die eine Steuerabgrenzung erfolgen soll oder früher bereits erfolgt ist. Damit verändern sie

¹⁰¹ *Karrenbrock*, in: Wysocki/Schulze-Osterloh/Hennrichs (Hrsg.), Handbuch, Abt. I/13, Rn. 64.

¹⁰² *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 59 f.

¹⁰³ *App*, KoR 2003, 209 (211); *Klein*, DStR 2001, 1450 (1454); *Ordeltz*, in: Lanfermann (Hrsg.), Internationale Wirtschaftsprüfung, 601 (603 f.); sehr ausführlich siehe *Marten/Weiser/Köhler*, BB 2003, 2335 (2337 f.).

¹⁰⁴ *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1409; *App*, KoR 2003, 209 (211); *Klein*, DStR 2001, 1450 (1454); sehr ausführlich siehe *Marten/Weiser/Köhler*, BB 2003, 2335 (2337 f.).

¹⁰⁵ Dies entspricht dem im HGB herrschenden Vorsichtsprinzip. Für eine Aktivierbarkeit latenter Steuern aufgrund von Verlustvorträgen plädieren aber unter anderem *Ordeltz*, in: Lanfermann (Hrsg.), Internationale Wirtschaftsprüfung, 601 (605 ff.), *Marten/Weiser/Köhler*, BB 2003, 2335 (2338 f., 2341) und *Gröner/Marten/Schmid*, WPg 1997, 479 (481). Auch *Klein*, DStR 2001, 1450 (1455) stellt mit guten Argumenten dar, dass der Verzicht auf die Bilanzierung keinen weitergehenden Schutz der Gläubiger nach sich zieht, da zu ihren Gunsten bereits die Ausschüttungssperre in § 274 II 3 HGB normiert wurde. Selbst bei der Aktivierung von latenten Steuern im Falle von Verlustvorträgen wird dem Unternehmen demnach keine Haftungsmasse entzogen.

die zu erwartende Steuerbelastung bzw. -entlastung.¹⁰⁶ Die Folgen von Verlustvorträgen für die Steuerabgrenzung ergeben sich daher aus § 274 II 4 HGB für aktive bzw. aus § 274 I 2 HGB für passive latente Steuern.

Gemäß § 274 II 4 HGB ist ein aktiver Steuerabgrenzungsposten „aufzulösen, sobald die Steuerentlastung eintritt oder mit ihr voraussichtlich nicht mehr zu rechnen ist“. In Verlustsituationen tritt die zu erwartende Steuerentlastung aber nur dann ein, wenn in der Zukunft steuerpflichtige Gewinne erwirtschaftet werden, die den Verlustvortrag übersteigen.¹⁰⁷ Sofern der Verlust also einmaliger Natur ist, z.B. als Folge außergewöhnlicher Ereignisse im Geschäftsjahr, ergeben sich für die aktive Steuerabgrenzung keine Änderungen. Ist jedoch mit dauerhaften Verlusten zu rechnen, erscheint eine zukünftige Steuerentlastung aufgrund der zeitlichen Differenzen unsicher. Damit dürfen im Verlustjahr keine neuen aktiven latenten Steuern gebildet werden; bereits bestehende sind gemäß § 274 II 4 HGB aufzulösen.¹⁰⁸

Passive Steuerabgrenzungsposten hingegen sind gemäß § 274 I 2 HGB „aufzulösen, sobald die Steuerbelastung eintritt oder mit ihr voraussichtlich nicht mehr zu rechnen ist“. In Verlustjahren tritt der durch die Auflösung der zeitlichen Differenzen erwarteten Steuerbelastung eine mögliche Steuerentlastung wegen des Verlustvortrags gegenüber. Beide Posten sind miteinander zu saldieren, bis die erwartete Steuerbelastung Null beträgt. Eine Neubildung passiver latenter Steuern darf nun nur in Höhe eines eventuellen Saldos erfolgen; bereits bestehende passive Abgrenzungsposten sind gemäß § 274 I 2 HGB bis zu diesem Betrag aufzulösen.¹⁰⁹

Es zeigt sich damit, dass Verlustvorträge, auch wenn sie selbst keine Steuerabgrenzungsposten darstellen, auf deren Ansatz und Höhe erheblichen Einfluss haben.

D. Die Bilanzierung latenter Steuern nach DRS 10 (für den Konzernabschluss)

Im März 2002 wurde vom Deutschen Standardisierungsrat der Standard DRS 10 „Latente Steuern im Konzernabschluss“ verabschiedet.¹¹⁰ Zielsetzung des Deutschen Standardisierungsrates ist es insbesondere, Empfehlungen zur Anwendung der Konzernrechnungslegung zu entwickeln (§ 342 I 1 Nr. 1 HGB), um die deutsche Rechnungslegung international wettbewerbsfähig zu machen. Dies geschieht durch norminterpretierende Regelungen sowie durch konkrete Gesetzesvorschläge.¹¹¹

Zu beachten ist damit, dass es sich bei den Bilanzierungsvorschriften des Deutschen Standardisierungsrates nicht um gesetzliche Normen im formellen Sinne handelt. Gemäß § 342 II HGB wird mit Anwendung des DRS 10 jedoch die Beachtung der die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsgemäßer Buch-

¹⁰⁶ *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 26.

¹⁰⁷ *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1409 (1410).

¹⁰⁸ *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1409 (1410); *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 29.

¹⁰⁹ *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung, § 274, Rn. 29; *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1409.

¹¹⁰ Diesem Standard ging der Entwurf zur Erfassung von latenten Steuern im Konzernabschluss (E-DRS 12) voraus.

¹¹¹ *Sauter/Heurung/Fischer*, BB 2001, 1783; *Wotschofsky/Heller*, IStR 2002, 819.

führung vermutet, soweit die Empfehlungen des Rates vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemacht¹¹² und beachtet worden sind.

Der DRS 10 ist anzuwenden auf alle Konzernabschlüsse nach HGB (DRS 10.1) für Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2002 beginnen (DRS 10.45). Dies gilt gleichermaßen für Unternehmen, die zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 290 HGB oder § 11 PubLG verpflichtet sind, wie für solche, die dies freiwillig tun.

I. Regelung der latenten Steuern im DRS 10

Die Regelungen, die im DRS 10 für latente Steuern getroffen wurden, nähern sich stark an die internationale Rechnungslegung gemäß IAS an.¹¹³ Sie sehen damit für das Aufstellen der Handelsbilanz nach HGB wesentliche Änderungen vor.

1. Ansatz der latenten Steuern nach DRS 10 (Bilanzierung dem Grunde nach)

Der DRS 10 behält für die Bildung latenter Steuern grundsätzlich das Timing-Konzept bei (DRS 10.4 ff.), nähert sich jedoch stark dem Temporary-Konzept an, indem quasi-permanente Differenzen in die Steuerabgrenzung des Konzernabschlusses einbezogen werden (DRS 10.5). Um entstandene Steuerlatenzen möglichst umfassend darzustellen, wird der Betrachtung – wie nach IAS 12 – der gesamte Zeitraum der Unternehmenstätigkeit zugrunde gelegt.¹¹⁴

Weiterhin sieht der Standard für den Konzernabschluss ein Ansatzgebot für alle aktiven latenten Steuern vor, sofern ein Eintritt der damit erwarteten zukünftigen Steuerentlastungen wahrscheinlich ist (DRS 10.8). Auch hier muss das Unternehmen demnach in den folgenden Geschäftsjahren steuerpflichtige Gewinne erwirtschaften, mit denen die aktiven Steuerlatenzen verrechnet werden können.¹¹⁵ DRS 10.28 schreibt vor, dass stets eine Überprüfung der Werthaltigkeit und unter Umständen eine Korrektur der aktivierten latenten Steuern erfolgen muss. Dies entspricht der Regelung in IAS 12.56.

Insgesamt stellt das Ansatzkonzept des DRS 10 für latente Steuern eine Mischform zwischen Timing- und Temporary-Konzept dar. Zwar wird damit eine Annäherung der deutschen Rechnungslegung an die international geltenden Vorschriften erreicht; auf der anderen Seite fehlt aber eine eindeutige Zuordnung zu einem der beiden Abgrenzungskonzepte, was zu Unsicherheiten bei der Bilanzierung führen kann.¹¹⁶

¹¹² Vgl. hierzu die Bekanntmachung des DRS 10 „Latente Steuern im Konzernabschluss“ durch das Bundesministerium der Justiz, Bundesanzeiger Nr. 66 vom 9. April 2002, S. 7.173.

¹¹³ App, KoR 2003, 209 f.; Sauter/Heurung/Fischer, BB 2001, 1783.

¹¹⁴ Sauter/Heurung/Fischer, BB 2001, 1783 (1784); Wendlandt/Vogler, KoR 2001, 244 (247).

¹¹⁵ Sauter/Heurung/Fischer, BB 2001, 1783 (1784).

¹¹⁶ Wotschofsky/Heller, IStR 2002, 819 (821). Um einen weitreichenden Gleichklang der deutschen Bilanzierungspraxis mit den internationalen Vorschriften zu erreichen, wird für die Zukunft empfohlen, auch erfolgsneutral entstandene Differenzen in die Steuerabgrenzung einzubeziehen, vgl. Anhang zu DRS 10, A3, A5 sowie Sauter/Heurung/Fischer, BB 2001, 1783 (1784).

2. Bewertung der latenten Steuern nach DRS 10 (Bilanzierung der Höhe nach)

Im Rahmen der Bewertung latenter Steuern bleiben die bisherigen Grundsätze nach HGB unverändert. Der DRS 10 sieht die Anwendung der Verbindlichkeitsmethode (DRS 10.20 und DRS 10.25 f.) ohne die Abzinsung von Steuerlatenzen (DRS 10.27) vor. Er enthält damit die rechtliche Regelung, die dem § 274 HGB bezüglich dieser Punkte fehlt.¹¹⁷

3. Ausweis der latenten Steuern nach DRS 10 (Bilanzierung dem Ort nach)

Entsprechend des Bilanzierungsgebots werden aktive und passive latente Steuern als Vermögenswerte bzw. Rückstellungen unter entsprechender Bezeichnung in der Bilanz ausgewiesen (DRS 10.37). Bezüglich der Einstellung in die Gewinn- und Verlustrechnung gilt gemäß DRS 10.29, dass der Ansatz und die Auflösung von Steuerlatenzen dann erfolgswirksam zu erfassen sind, wenn auch der ihnen zugrunde liegende Sachverhalt Eingang in die Gewinn- und Verlustrechnung gefunden hat. Für den Fall einer erfolgsneutralen Entstehung latenter Steuern sieht DRS 10.30 f. eine erfolgsneutrale Verbuchung vor.

Es haben grundsätzlich eine Einzeldifferenzenbetrachtung ohne Saldierung aktiver und passiver Steuerlatenzen (DRS 10.36) sowie eine steuerliche Überleitungsrechnung im Anhang (DRS 10.42) zu erfolgen. Die Angabepflichten im Anhang wurden erheblich erweitert (DRS 10.39 ff.).¹¹⁸

II. Latente Steuern unter Berücksichtigung steuerlicher Verlustvorträge

Laut DRS 10.11 müssen steuerliche Verlustvorträge als latente Steuern grundsätzlich aktiviert werden, wenn es hinreichend wahrscheinlich ist, dass die mit dem Verlustvortrag erwartete zukünftige Steuerentlastung auch wirklich eintritt.¹¹⁹ Um die damit notwendige Prognose zu erleichtern, geben DRS 10.12 und 10.13 Anhaltspunkte und Beispiele.

¹¹⁷ *Wotschofsky/Heller*, IStR 2002, 819 (822).

¹¹⁸ Zu den Regelungen des DRS 10 siehe *Wotschofsky/Heller*, IStR 2002, 819ff.; *Schmidbauer*, DB 2001, 1569 (1570); *Sauter/Heurung/Fischer*, BB 2001, 1783 ff.

¹¹⁹ Teilweise wird diese Regelung als nicht gesetzeskonform angesehen, vgl. *App*, KoR 2003, 209 (211); *Wotschofsky/Heller*, IStR 2002, 819 (821); *Wendlandt/Vogler*, KoR 2001, 244 (252 f.) mit weiteren Beispielen. Dies wird damit begründet, dass nicht einzusehen sei, wieso unterschiedliche Regelungen gelten sollen, wenn sowohl der Einzel- wie auch der Konzernabschluss auf der Grundlage des HGB erstellt werden. Nur sachlich zwingende Gründe könnten Ausnahmen legitimieren. Derartige Rechtfertigungsmöglichkeiten sind vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Zudem sei die Vermutung des § 342 II HGB, dass der DRS 10 den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht, widerlegbar. Das gelte insbesondere dann, wenn die Aktivierung von Verlustvorträgen als latente Steuern den Grundprinzipien der Rechnungslegung nach HGB widerspricht, vgl. hierzu die Ausführungen unter V.1. Allein eine klare gesetzliche Regelung kann hier Abhilfe schaffen.

E. Zusammenfassung und Ausblick auf die zunehmende Bedeutung der Bilanzierung latenter Steuern

Der Beitrag hat gezeigt, dass die Bilanzierungen latenter Steuern nach IAS und nach HGB erheblich voneinander abweichen. Dies hat verschiedene Gründe. Zum einen verfolgen beide Rechnungslegungswerke mit der Bildung latenter Steuern unterschiedliche Zwecke. Zudem wird das HGB und damit auch die Steuerabgrenzung beherrscht vom Vorsichtsprinzip, welches den IAS fremd ist.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Bilanzierung latenter Steuern in den IAS wesentlich bedeutsamer ist als nach HGB. Schon der Umfang, in dem Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz anfallen, ist mangels Geltung des Maßgeblichkeitsprinzips und der umgekehrten Maßgeblichkeit erheblich. Darüber hinaus werden Steuerlatenzen nach IAS in der Bilanz viel ausführlicher abgebildet. Dies geschieht z.B. durch die generelle Pflicht zur Aktivierung latenter Steuern; aber auch die Einbeziehung sowohl quasi-permanenter als auch erfolgsneutral entstandener Differenzen ist hier zu nennen. Erheblich erweitert wird die Steuerabgrenzung nach internationalen Standards zudem durch die Aktivierung steuerlicher Verlustvorträge als latente Steuern. Durch diese umfassende Darstellung von Steuerlatenzen sind die IAS grundsätzlich auch aussagekräftiger und genügen dem Grundsatz des „*true and fair view*“.¹²⁰

Im Vergleich zu den IAS sind entsprechende Regelungen im HGB nur bruchstückhaft vorhanden. Dies ist mit Sicherheit ein Grund dafür, dass latente Steuern in der deutschen Rechnungslegung, zumindest beim Einzelabschluss, bislang nur wenig Bedeutung hatten. In der Praxis wird von dem Ansatzwahlrecht für aktive Steuerlatenzen kaum Gebrauch gemacht,¹²¹ was zu einem unzutreffenden Ausweis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens in der Bilanz führt. Zudem leidet hierdurch der Informationsgehalt und damit die Aussagefähigkeit einer nach HGB erstellten Bilanz erheblich. Im Vergleich zu der Rechnungslegungspraxis der IAS kommt es aufgrund der Beachtung des Vorsichtsprinzips zu einer Begünstigung der Gläubiger und einer Benachteiligung anderer Adressaten der Rechnungslegung.

Momentan ist jedoch ein zunehmender Einfluss internationaler Bilanzierungsregelungen auf das deutsche Handelsbilanzrecht zu beobachten. Für den Konzernabschluss ist hierfür vor allem der DRS 10 verantwortlich, der für latente Steuern die Regelungen des HGB fortentwickeln und dem internationalen Kontext anpassen will. Dementsprechend hat die Steuerabgrenzung hier eine ähnlich große Bedeutung wie in den IAS, wodurch die Vergleichbarkeit der Bilanzen auf internationaler Ebene erheblich verbessert wird. Auch wenn der DRS 10 nur auf Konzernebene gilt, ist eine ge-

¹²⁰ Dies wird in der Literatur zum Teil kritisch gesehen. Gerade die Aktivierbarkeit von latenten Steuern aufgrund von Verlustvorträgen eröffne Raum für Spekulationen, da eine Feststellung ihrer Werthaltigkeit objektiv nicht möglich, sondern stets auf Prognosen für die zukünftige Entwicklung angewiesen ist. Die Rechnungslegung nach HGB wird somit als objektiver eingestuft, vgl. *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1409 (1415). Den gleichen Ansatz verfolgen *Klein*, DStR 2001, 1450 (1452, 1454, 1456); *Wendlandt/Vogler*, KoR 2001, 244 (245) und *Schildbach*, WPg 1998, 939 (944 f.) in Bezug auf die Einbeziehung quasi-permanenter Differenzen. Auch hier müssen unsichere Aussagen über den Zeitpunkt ihrer Umkehr getroffen werden. Den Unternehmen werden damit ein erheblicher Ermessensspielraum sowie weitreichende Möglichkeiten der Bilanzpolitik eröffnet. Es wird deutlich, dass sich die Rechnungslegung nach IAS nicht am Gläubigerschutzprinzip orientiert.

¹²¹ *Rabeneck/Reichert*, DStR 2002, 1366 und 1409 (1416).

wisse Ausstrahlungswirkung auf den Einzelabschluss nicht von der Hand zu weisen. Dies gilt gerade für die Abgrenzung latenter Steuern auf Verlustvorträge.

Im Ergebnis wird die Bedeutung latenter Steuern für die Bilanzierung deutscher Unternehmen – auch in Bezug auf den Einzelabschluss – daher künftig beträchtlich zunehmen.¹²² Wenn eine weltweite Anerkennung deutscher Jahresabschlüsse erreicht werden soll, können sich die Rechnungslegungsvorschriften des HGB insgesamt nicht den Entwicklungen auf internationaler Ebene entziehen. Damit werden für die Zukunft umfangreiche Veränderungen des deutschen Bilanzrechts anstehen.

¹²² Ein weiterer Grund für den wachsenden Umfang der Bilanzierung latenter Steuern ist darin begründet, dass mit der Internationalisierung der Rechnungslegung auch im Einzelabschluss das Maßgeblichkeitsprinzip mehr und mehr an Bedeutung verliert. Damit werden die Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz zunehmen. Zur Zukunft des Maßgeblichkeitsprinzips siehe ausführlich *Lauth*, DStR 2000, 1365 ff.

SCHRIFTTUM

- Adler, Hans/Düring, Walther/Schmaltz, Kurt*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PublG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, Teilband 5, 6. Auflage, Stuttgart 1997.
- App, Jürgen*, Latente Steuern nach IAS, US-GAAP und HGB, Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2003, 209-214.
- Baetge, Jörg/Dörner, Dietrich/Kleekämper, Heinz/Wollmert, Peter/Kirsch, Hans-Jürgen*, Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS) – Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bundesrechts, 2. Auflage, Stuttgart 2003.
- Berger, Axel/Ellrott, Helmut/Förschle, Gerhart/Hense, Burkhard*, Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerrecht, – §§ 238 bis 339 HGB –, 5. Auflage, München 2003.
- Coenenberg, Adolf G./Hille, Klaus*, Latente Steuern nach der neu gefassten Richtlinie IAS 12, Der Betrieb 1997, 537-544.
- Crezelius, Georg*, Vom Zustand des gegenwärtigen Steuerrechts, erhältlich im Internet: <http://www.dstv.de/presseservice/redecrezelius.pdf> (besucht am 6. Januar 2004).
- Gröner, Susanne/Marten, Kai-Uwe/Schmid, Sonja*, Latente Steuern im internationalen Vergleich – Analyse der Bilanzierungsvorschriften in der BRD, Großbritannien, den USA und nach IAS 12 (revised), Die Wirtschaftsprüfung 1997, 479-488.
- Heurung, Rainer*, Latente Steuerabgrenzung im Konzernabschluß im Vergleich zwischen HGB, IAS und US-GAAP, Die Aktiengesellschaft 2000, 538-553.
- Klein, Oliver*, Die Bilanzierung latenter Steuern nach HGB, IAS und US-GAAP im Vergleich, Deutsches Steuerrecht 2001, 1450-1456.
- Lauth, Bernd*, Endgültiger Abschied von der Einheitsbilanz?, Deutsches Steuerrecht 2000, 1365-1372.
- Marten, Kai-Uwe/Weiser, Felix/Köhler, Annette G.*, Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge: zunehmende Tendenz zur Aktivierung, Betriebsberater 2003, 2335-2341.
- Ordelheide, Dieter*, Aktive latente Steuern bei Verlustvorträgen im Einzel- und Konzernabschluß, in: Lanfermann, Josef (Hrsg.), Internationale Wirtschaftsprüfung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Havermann, Düsseldorf 1995, 601-623.
- Rabeneck, Jasmin/Reichert, Gudrun*, Latente Steuern im Einzelabschluss, Deutsches Steuerrecht 2002, 1366-1372 (Teil I), 1409-1416 (Teil II).
- Sauter, Thomas/Heurung, Rainer/Fischer, Wolfgang-Wilhelm*, Erfassung von latenten Steuern im Konzernabschluss nach E-DRS 12, Betriebsberater 2001, 1783-1788.
- Schildbach, Thomas*, Latente Steuern auf permanente Differenzen und andere Kuriositäten – Ein Blick in das gelobte Land jenseits der Maßgeblichkeit, Die Wirtschaftsprüfung 1998, 939-947.
- Schmidbauer, Rainer*, Die Bilanzierung latenter Steuern nach HGB unter Berücksichtigung von E-DRS 12 sowie nach IAS auf Basis der Änderungen der Steuergesetze, Der Betrieb 2001, 1569-1576.

Tipke, Klaus/Lang, Joachim, Steuerrecht, 17. Auflage, Köln 2002.

Wendlandt, Klaus/Vogler, Gerlinde, Latente Steuern nach E-DRS 12 im Vergleich mit IAS, US-GAAP und bisheriger Bilanzierung nach HGB sowie Kritik an E-DRS 12, Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2001, 244-254.

Wotschofsky, Stefan/Heller, Silke, Latente Steuern im Konzernabschluss, Internationales Steuerrecht 2002, 819-824.

Wysocki, Klaus von/Schulze-Osterloh, Joachim/Hennrichs, Joachim, Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen, Loseblattsammlung, Stand Oktober 2003, Köln 1984/2003.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X